

Merkblatt Vorsorgeauftrag

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Dezember 2020

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt.
Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch
Passagen daraus weiter verwendet werden.
Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft.
Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Inhalt

Einleitung und Definition «Vorsorgeauftrag»	4	29. Formale Vorschriften	25
1. Einführungsfälle: Warum ein Vorsorgeauftrag?	6	30. Gültigkeit Vorsorgeauftrag	25
2. Mehr Recht auf Selbstbestimmung	6	31. Eintritt der Urteilsunfähigkeit/Inkrafttreten/ Validierung	25
3. Statistik über die persönliche und rechtliche Vorsorge in der Schweiz	7	32. Beendigung/Widerruf	25
3. Erwachsenenschutzrecht	10	32.1 Auftraggeberseitige Gründe:	25
4. Auswirkungen auf Vorsorgedokumente	10	32.2 Auftragnehmerseitige Gründe:	26
5. Hinterlegung des Vorsorgeauftrages	10	33. Fehlender Vorsorgeauftrag	26
6. Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages	10	34. Aushändigung/Aufbewahrung/Hinterlegung	26
7. Hinterlegung auch Online möglich	10	35. Ergänzende Hinweise zur Hinterlegung	26
8. Sichere und lebensnahe Gesamtlösung	10	36. Substitution im Vorsorgeauftrag/Hilfspersonen	26
9. BeratungsBausteine der persönlichen und rechtlichen Vorsorge	10	37. Ergänzende Informationen zum Vorsorgeauftrag	28
10. Aktualisierungsfreundlich	11	38. Ein jüngster Medienbericht zur ANTI-KESB – Initiative	28
11. Was ist denn ein Vorsorgeauftrag genau?	11	39. Gebührenauszug Der KESB	38
12. Ein Vorsorgeauftrag beinhaltet immer 3 Elemente:	11		
13. Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?	12		
14. Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?	12		
15. Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?	12		
16. Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?	12		
17. Bin ich vor Missbrauch durch den Vorsorgebeauftragten geschützt?	13		
18. Mit welchen Kosten ist bei der Erstellung eines professionellen Vorsorgeauftrages zu rechnen?	13		
19. Erhält die vorsorgebeauftragte Person eine Entschädigung?	14		
20. Kann ich einen Vorsorgeauftrag auch abändern oder widerrufen?	14		
21. Kann ich durch einen Vorsorgeauftrag Massnahmen der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde verhindern?	14		
22. Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt, brauche ich auch noch einen Vorsorgeauftrag?	15		
23. Der Vorsorgeauftrag:	15		
Wie sieht ein Vorsorgeauftrag aus?	15		
23.1 Personensorge	15		
23.1.1 Spezialthema der Personensorge – Erziehung minderjähriger Kinder im Falle eines Kollektiv-Todesfalls	17		
23.2 Vermögenssorge	17		
23.3 Vermögenssorge – Einleitung Spezialthemen	17		
23.3.1 Vermögenssorge – Wertschriften	17		
23.3.2 Vermögenssorge – Firmeninhaber/Firmenanteile mit/ohne operative Tätigkeit	18		
23.3.3 Vermögenssorge – Immobilien	18		
23.4 Rechtliche Sorge – Vertretung im Rechtsverkehr	20		
23.5 Vertretungspersonen	20		
23.6 Wie finde ich die richtige, vertrauenswürdige und zuverlässige Vertretungsperson?	20		
23.7 Stellvertretung	20		
23.8 Entschädigungen	20		
23.9 KESB-Gebührenauszug	20		
24. Welches sind die wichtigsten Elemente in einem Vorsorgeauftrag?	23		
25. Die Sorgerechtsverfügung der Kinder	24		
26. Benötige ich einen Anwalt?	24		
27. Kann ich einen Vorsorgeauftrag aus dem Internet als Vorlage verwenden?	25		
28. Muss ich die vorsorgebeauftragten Personen informieren über meinen Vorsorgeauftrag?	25		

Einleitung und Definition «Vorsorgeauftrag»

In einem Vorsorgeauftrag bestimmt eine urteilsfähige Person, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit, eine juristische oder natürliche Person als ihren Stellvertreter, sprich vorsorgebeauftragte Person in den 3 Sachthemen: Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten (ZGB Art. 360 Abs. I).

Diese stellvertretende Person(en), sollte(n) mindestens 15 Jahre jünger sein. Deren Aufgabe ist es, die urteilsunfähige Person zu vertreten, für sie zu entscheiden und nach ihren Wünschen zu handeln.

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert, paraphiert (Kürzel auf jeder Seite) und unterschrieben werden, damit er Gültigkeit hat, oder öffentlich beurkunden lassen (durch einen Notar). Nach der Validierungszeit (Prüfzeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB), erhält der Vertreter eine Urkunde über seine Befugnisse und der Vorsorgeauftrag ist gültig. Wenn sich keine Vertrauensperson finden lässt oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind, dann wird durch die KESB ein Beistand eingesetzt.

**www.PlusMinus50.ch
info@plusminus50.ch**

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen - haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. Die Gesamtlösung von PlusMinus50.ch schafft die besten Voraussetzungen dafür, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

Von uns erhalten Sie eine sichere und lebensnahe Gesamtlösung









Unsere Fachpersonen in der Sozialberatung von PlusMinus50.ch stehen allen Menschen und Angehörigen für ein vertiefendes Gespräch oder bei Fragen kompetent zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch



Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert!

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

						
Zustand	Einlieferung	Bewusstlos	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden Urteilsunfähig	Kommt's noch schlimmer...	Organ spende	Wer bekommt was und wieviel
Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?	Ist alles geregelt falls...?	Wie wären die Wünsche gewesen?	Ist eine Nachlassplanung erstellt?
Notwendiges Dokument	Patienten- verfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag	Anordnungen im Todesfall	Anordnungen Organspende	Testament/ Ehe-/ Erbvertrag
						Und bei mir? Ist es bei mir lückenlos geregelt? Schritt 1 – 6

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

1. Einführungsfälle: Warum ein Vorsorgeauftrag?

Praxis-Beispiel 1:

Denise geht es gar nicht gut. Seit einem Jahr hat sie Krebs und liegt nun wieder im Spital. Aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung, mittlerweile sogar mit Metastasen in ihrem Gehirn, und der starken Medikation mit schmerzstillenden Mitteln (u.a. Morphin), ist Denise nicht mehr ansprechbar, sondern befindet sich in einem Dämmerzustand. Ihre Lebenserwartung beträgt nur noch Tage, im besten Fall wenige Wochen. Denise hat einen von ihr geschiedenen Exmann und zwei erwachsene Söhne. Es kümmern sich und besuchen sie aber ausschliesslich ihre Haushälterin und ihre Lebenspartnerin Caroline. Caroline kümmert sich zudem auch um das stattliche Vermögen von Denise. Denise lebt mit ihrer Lebenspartnerin schon seit vielen Jahren in einer Wohngemeinschaft, wobei die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht eingetragen ist. Denise hat weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung erstellt, worin festgehalten worden wäre, wie ihre medizinische Betreuung aussehen soll, wenn sie selber nicht mehr darüber entscheiden kann.

Denise wurde nach entsprechenden Hinweisen von Angehörigen bezüglich ihrem Gesundheitszustand kürzlich durch die KESB ein Verwaltungsbeistand für die Vermögensverwaltung im Sinne von ZGB 395 bestellt. Der Beistand stellt nun nach Absprache mit den Söhnen und dem Exmann dem Spital den Antrag, dass sämtliche lebenserhaltenden Massnahmen einzustellen sind, und erteilt die formelle Erlaubnis, dass der Körper von Denise nach deren Ableben der medizinischen Forschung zur Verfügung gestellt werden soll!

Folgende Fragestellungen kommen in diesem Fall auf:

- Was ist überhaupt ein Beistand?
- Was ist ein Beistand für die Einkommens- und Vermögensverwaltung im Besonderen?
- Weshalb ist nicht einfach die langjährige Lebenspartnerin für die Vermögensverwaltung zuständig?
- Was ist ein Vorsorgeauftrag?
- Was eine Patientenverfügung?
- Wer kann in solchen und ähnlichen Situationen bestimmen? Der Beistand? Die Familienangehörigen oder andere nahestehende Personen? Der Arzt? Niemand?
- Etc.

Beim Erwachsenen-Schutzgesetz geht es genau um solche und ähnliche Fragen, wenn kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde. Die KESB wird in diesem Fallbeispiel das Zeppter übernehmen!

Praxis-Beispiel 2:

Nach einem schweren Autounfall wird Melanie H. (25-jährig) in den Notfall eines Spitals eingeliefert. Ihr Leben hängt an einem seidenen Faden. Jede Minute zählt. Die Ärzteschaft vermutet eine schwere Hirnschädigung. Soll man sie operieren oder sterben lassen? Ihr Lebenspartner, mit dem sie seit über fünf Jahren zusammenlebt, sagt gegenüber dem Arzt, seine Freundin habe stets gesagt, dass sie bei einer gravierenden Schädigung nicht um jeden Preis am Leben bleiben wolle. Zudem wisse er um die schlechten Prognosen von riskanten Operationen und Reanimationen.

Ihre Eltern, sind geteilter Meinung und willigen hingegen unverzüglich in jede nur erdenkliche Operation ein, sei sie auch noch so riskant. Gleichzeitig sagt aber die Mutter, sie sei doch nicht in der Lage über Leben und Tod ihrer Tochter zu entscheiden. Der Arzt entgegnet ihr, dass es nicht darum gehe. Vielmehr sei zu eruieren, was die Verunfallte gewollt hätte.

Folgende Fragestellungen kommen in diesem Fall auf:

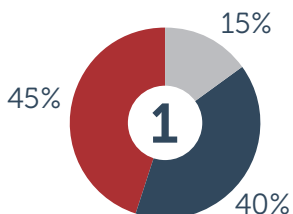
- Wer ist zur Vertretung der Urteilsunfähigen berechtigt?
- Wer ist demnach berechtigt?
- Gibt es eine Art Rangordnung?
- Wie sieht es aber mit dem Vertretungsrecht ausserhalb medizinischer Massnahmen aus?
- Wie sieht dieses Vertretungsrecht aus?
- Ist dieses unbeschränkt?
- Wann schreitet die KESB ein?
- Wie sieht das Vertretungsrecht aus, wenn eine urteilsunfähige Person in ein Wohn- oder Pflegeheim muss?
- Wer bezahlt die KESB eigentlich?
- Etc.

Beim Erwachsenen-Schutzgesetz geht es genau um solche und ähnliche Fragen, wenn kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde. Die KESB macht das ohne Vorsorgeauftrag!

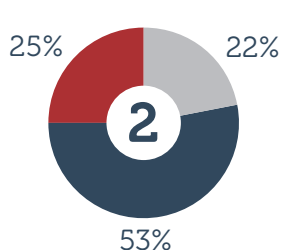
2. Mehr Recht auf Selbstbestimmung

Seit Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts gewähren die Gesetzesgrundlagen mehr Selbstbestimmung im Falle eines Verlustes der Urteilsfähigkeit. Die Vorsorgedokumente von PlusMinus50.ch entsprechen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

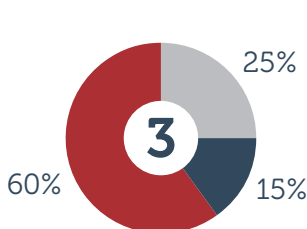
3. Statistik über die persönliche und rechtliche Vorsorge in der Schweiz



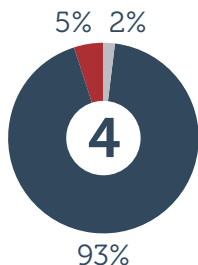
Patientenverfügung



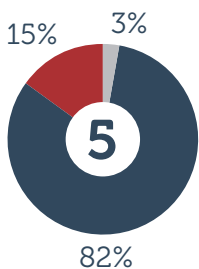
Generalvollmacht



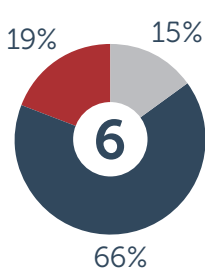
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende

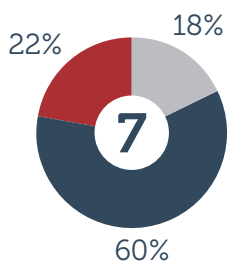


Konkubinatsvertrag

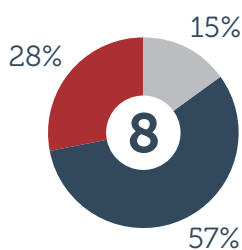


Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.



Nachlassplanung









Risikoplanung

- 1 Personen, die eine Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/ Paare, die für die Familie eine Riskioplanung haben

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

Single – Konkubinats – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

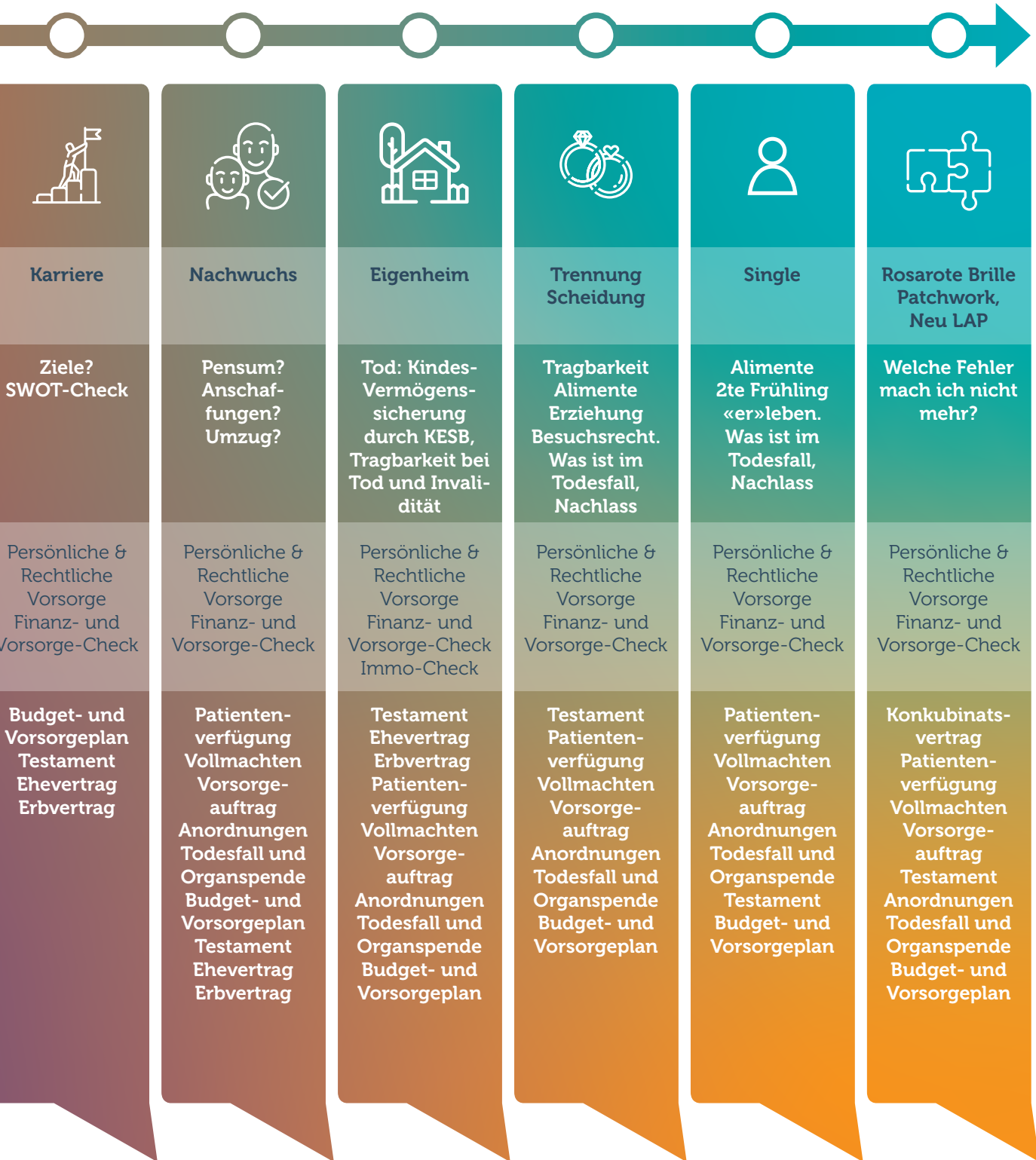
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinats	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

3. Erwachsenen-schutzrecht

Nach der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB sind seit dem 1. Januar 2013 im Abschnitt «Erwachsenenschutz» folgende Bereiche gestärkt:

- Selbstbestimmungsrecht
- Solidarität in der Familie
- Schutz urteilsunfähiger Personen

Erstmals sind damit auch die Rahmenbedingungen für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung in der ganzen Schweiz gesetzlich einheitlich verankert. Diese schaffen die Voraussetzung dafür, dass insbesondere das Selbstbestimmungsrecht von älteren Personen gewahrt werden kann.

4. Auswirkungen auf Vorsorgedokumente

Die neuen Gesetzesgrundlagen bringen wichtige Neuerungen mit Auswirkungen auf bestehende Vorsorgedokumente, insbesondere auf vorsorgliche Vollmachten. Eine Überprüfung wird deshalb unbedingt empfohlen.

Angepasst an die veränderte Gesetzesgrundlage entwickelte PlusMinus50.ch in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus Medizin, Recht und Ethik und der Beratungspraxis ein neues und umfassendes Dokumentenpaket für die persönliche Vorsorge. Dieses eignet sich gleichermassen für erstmalige Verfügungen wie auch als aktualisierter Ersatz für bereits bestehende Dokumente.

5. Hinterlegung des Vorsorgeauftrages

Es empfiehlt sich den Vorsorgeauftrag zuhause aufzubewahren, damit die bevollmächtigten Personen wissen, wo dieser zu finden ist.

Beim jeweiligen Wohnort kann eine Meldung an das Zivilstandsamt erfolgen. Dies ist jedoch mit Kosten verbunden. Wer im Kanton Zürich wohnt kann z.B. den Vorsorgeauftrag auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers hinterlegen (§75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB). Diese Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend. Verändert jemand seinen Wohnsitz, empfiehlt es sich, auch den Hinterlegungsort bei der KESB zu wechseln.

Wir von PlusMinus50.ch haben dieses Problem erkannt und haben eine Lösung für Sie, damit alle Ihre persönlichen Vorsorge- und Nachlassdokumente sicher und fachgerecht hinterlegt werden können. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf unter info@plusminus50.ch

6. Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages

Der Vorsorgeauftrag soll an einem sicheren und zugänglichen Platz in den eigenen Wohnräumen aufbewahrt werden - empfehlenermassen zusammen mit anderen offiziellen Dokumenten.

Mit unserem Ordner «Vorsorgedokumente» sind Sie auf der sicheren Seite.

Mit unserem Angebot «Digitaler Nachlass» haben wir eine Gesamtlösung für alle Vorsorge- und Nachlassdokumente. Kontaktieren Sie uns, damit wir Ihnen unser Hinterlegungskonzept erklären können unter info@plusminus50.ch.

7. Hinterlegung auch Online möglich

Eine Alternative zur Aufbewahrung in Papierform ist die Hinterlegung von Vorsorgedokumenten auf einer gesicherten Internetplattform. In Zusammenarbeit mit einem darauf spezialisierten Partner bietet PlusMinus50.ch diese Möglichkeit an. Auf Ihren Wunsch wird **PlusMinus50.ch** für Sie den Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung, das Testament und die Anordnungen im Todesfall etc. einscannen und wenn Sie wollen auch Online hinterlegen. Die Zugriffsberechtigungen können nicht nur für Vertrauenspersonen, sondern auch für Ärzte und Spitäler eingerichtet werden.

8. Sichere und lebensnahe Gesamtlösung

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen - haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. PlusMinus50.ch änderte das mit einem Angebot: Es musste eine Gesamtlösung geschaffen werden, um die besten Voraussetzungen sicherzustellen, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

9. Beratungs-Bausteine der persönlichen und rechtlichen Vorsorge

Mit der ganzheitlichen 2x360° Betrachtungsstrategie haben Sie die Gewährleistung, dass nichts ausser Betracht gelassen wird. Sie erhalten alle relevanten Informationen, Formulare

und einen Notfallausweis, der im Bedarfsfall sofort auf das Vorhandensein der persönlichen Vorsorgedokumente hinweist und gleichzeitig die Kontaktdaten der zuständigen Vertrauensperson bereit hat. PlusMinus50.ch ist eine erfahrene und anerkannte Institution, die Ihnen bei Fragen kompetent und neutral zur Seite steht.

10. Aktualisierungsfreundlich

Entsprechend der allgemeinen Empfehlung sollten Vorsorgedokumente regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst werden. Insbesondere für die Patientenverfügung gilt ein Zweijahresrhythmus als sinnvoll. Auch hierbei zeigt sich, dass unsere Vorsorgedokumente einfach und effizient zu aktualisieren sind. Sollte sich zum Beispiel die Einstellung zu einzelnen Themen verändern oder eine neue Vertretungsperson eingesetzt werden, müssen nicht sämtliche Dokumente neu aufgesetzt werden. Es genügt, nur diejenigen Elemente auszutauschen, die von den Änderungen betroffen sind.

11. Was ist denn ein Vorsorgeauftrag genau?

Praxisbeispiel:

Frau T. möchte, dass ihre langjährige Treuhänderin im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann. Bislang erledigte sie jeweils ihre Steuererklärung. Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit möchte Frau T. ihr aber weitreichendere Kompetenzen einräumen.

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art.360 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Auch eine Patientenverfügung kann Teil eines Vorsorgeauftrages sein. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie zum Beispiel die Errichtung eines Testamentes, können allerdings nicht delegiert werden.

12. Ein Vorsorgeauftrag beinhaltet immer 3 Elemente:

1. Personensorge

Sie umfasst die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten sowie Hilfestellung im Alltag. Auch die allgemeine Gesundheitsvorsorge kann dazugehören, etwa die Anstellung von Pflegepersonal oder Entscheide über Spital- und Heimaufenthalte. Es kann auch etwa bestimmt werden, wer die persönliche Pflege übernehmen soll, wie diese Pflege auszusehen hat und wann die Wohnung aufgelöst werden soll.

2. Vermögenssorge

Sie umfasst die finanziellen Fragen und betrifft sowohl das Einkommen als auch das Vermögen. Dabei geht es etwa um die Vermögensverwaltung, die Renten, das Begleichen offener Rechnungen und das Einhalten von finanziellen Verpflichtungen. Bei der Vermögensverwaltung können etwa Anordnungen getroffen werden, wie die Aufgaben zu erfüllen sind, oder bestimmte Vorkehrungen verbieten. So kann z.B. bestimmt werden, wem Geld geschenkt werden soll, wer ein Darlehen erhalten soll, wem regelmässige Spenden zukommen, mit welchen Geldern Börsengeschäfte getätigt werden sollen oder welche Konten auf keinen Fall aufgelöst werden dürfen.

3. Vertretung im Rechtsverkehr

Jemanden «im Rechtsverkehr vertreten» bedeutet, für diese Person gültig Rechte und Pflichten/Verpflichtungen (z.B. durch Abschluss oder Kündigung von Verträgen) begründen zu können.

Die Vertretung im Rechtsverkehr ist notwendig, um etwa die Personen- und Vermögenssorge bei Amtsstellen/Behörden, Versicherer, privaten und öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen zu gewährleisten.

13. Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

Praxisbeispiel:

Bei Herrn A. wurde ein Hirntumor diagnostiziert, der weitere Krankheitsverlauf ist noch völlig unklar. Er steht mitten im Berufsleben und fühlt sich bis anhin im Alltag nicht eingeschränkt. Herr A. möchte, dass seine Tochter im Falle seiner Urteilsunfähigkeit alles für ihn erledigen kann, weiss aber nicht, wie er dies festhalten soll.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft (Art. 361 ZGB). Es gibt, ähnlich wie beim Testament, 2 Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen:

- Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet. Kontaktieren Sie uns für Ihre persönliche Vorlage!
- Oder er wird durch einen Notar öffentlich beurkundet. Dies ist jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Dann wird die KESB die Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers durch Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts prüfen müssen. Es empfiehlt sich daher, sich bei Unklarheiten durch kompetente Fachleute, beraten zu lassen.

14. Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?

Praxisbeispiel:

Frau S. hat bislang niemandem eine Vollmacht erteilt, möchte aber einen Vorsorgeauftrag erstellen, damit im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Bank sich ihrer finanziellen und administrativen Angelegenheiten annimmt. Sie überlegt sich, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren soll.

Jeder Vorsorgeauftraggeber kann frei wählen, wo er den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist dabei allerdings darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit auch leicht aufgefunden werden kann. Wird die Urkunde zum Beispiel, ohne dass jemand davon Kenntnis hat, in einem Banksafe aufbewahrt, wo niemand anderes als der Vorsorgeauftraggeber selber Zugriff hat, wird der Auftrag nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit beim Vorsorgeauftraggeber womöglich erst vorgefunden, wenn im Rahmen einer Beistandschaft ein Inventar aufgenommen wird. Es empfiehlt sich daher, einen Ort zu wählen, auf den zugegriffen werden kann und den jeweiligen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt ins Personenstandsregister eintragen zu lassen. Dies ist jedoch mit Kosten verbunden.

Unsere lebensnahe und gesamtheitliche Lösung von PlusMinus50.ch hat verschiedene Hinterlegungsmöglichkeiten. Mit

einem Notfallausweis, mit dem Hinterlegungskonzept oder mit dem digitalen Nachlass. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch für eine für Sie optimale Hinterlegungform!

15. Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Praxisbeispiel:

Frau und Herr D. haben sich vor einiger Zeit gegenseitig einen Vorsorgeauftrag erteilt. Nach einem schweren Arbeitsunfall liegt Herr D. im Koma. Derzeit ist noch völlig unklar, ob und wann er wieder aus dem Koma erwachen wird.

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig erfasst oder zusammengestellt worden und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung). Ist die Urteilsunfähigkeit nur für gewisse Aufgaben, die im Vorsorgeauftrag genannt wurden, eingetreten, ist eine teilweise Validierung eines Vorsorgeauftrages möglich.

Nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben Ehegatten und eingetragene Partner/innen bei Urteilsunfähigkeit des Ehegatten bzw. der/des eingetragenen Partners/Partnerin auch von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für üblicherweise erforderliche Handlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die notwendige Erledigung der Post. Unter Umständen kann aufgrund dieses gesetzlichen Vertretungsrechts mit einer Validierung auch zugewartet werden.

16. Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Praxisbeispiel:

Frau S., 40 Jahre alt, hat vor einigen Jahren einen Vorsorgeauftrag erstellt und ihren Ehemann als Vorsorgebeauftragten eingesetzt. Aufgrund schwerer Komplikationen infolge einer Operation ist sie vollumfänglich pflegebedürftig und nicht mehr in der Lage ein sachdienliches Gespräch zu führen.

Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Die vorsorgebeauftragte Person ist nach der Wirksamklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Vorsorgeauftrag auszuführen. Die vorsorgebeauftragte Person kann den Auftrag jedoch je-

derzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Aus wichtigen Gründen ist auch eine fristlose Kündigung möglich (Art. 367 ZGB). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird bei Kündigung ein Verfahren auf Prüfung von Erwachsenenschutz-Massnahmen eröffnen.

17. Bin ich vor Missbrauch durch den Vorsorgebeauftragten geschützt?

Praxisbeispiel:

Frau A. ist schwer erkrankt und überlegt sich, ob sie einem netten neuen Nachbarn einen Vorsorgeauftrag erteilen möchte. Da sie ihn erst seit kurzem kennt, ist sie sich aber nicht sicher, ob er in der Lage ist, ihre komplexe Vermögensverwaltung zu übernehmen und ob sie ihm dieses Vertrauen entgegenbringen kann.

Die vorsorgebeauftragte Person wird vor der Validierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ihre grundsätzliche Eignung abgeklärt. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach der Validierung in der Regel keine Überprüfung der Tätigkeit des Vorsorgebeauftragten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt, wenn nicht bereits im Rahmen der Validierung von einer Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person oder der fehlenden Wahrung von deren Interessen durch den Vorsorgebeauftragten ausgegangen werden muss.

Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Validierung allerdings vernimmt, dass die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft sie die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Vorsorgeauftraggebers.

Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen (Art. 368 ZGB).

Da damit eine vorsorgebeauftragte Person in ihrem Aufgabenbereich grundsätzlich frei agieren kann, sollte man - wie bei einer Bevollmächtigung - nur eine Person als Beauftragte einsetzen, der man sein volles Vertrauen schenkt und der die Erledigung der im Auftrag delegierten Angelegenheiten zugetraut wird. Diese kann mit zusätzlichen mitentscheidenden Personen und/oder mitwirkende, unterstützende Personen ergänzt werden.

Es ist im Weiteren möglich, zum Schutz vor missbräuchlichem Handeln durch die vorsorgebeauftragte Person zwei Personen miteinander als Vorsorgebeauftragte einzusetzen oder einer zweiten vorsorgebeauftragten Person die Aufgabe zu erteilen, die eigentlich beauftragte Person zu kontrollieren. In diesem Fall kann der Vorsorgeauftrag jedoch nur validiert werden, wenn dann auch beide eingesetzten Personen den Auftrag annehmen.

18. Mit welchen Kosten ist bei der Erstellung eines professionellen Vorsorgeauftrages zu rechnen?

Ein Vorsorgeauftrag kann öffentlich beurkundet oder handschriftlich erstellt werden. Handschriftlich ist wesentlich kostengünstiger. Wichtig ist der Inhalt, also Ihre Wünsche, dass diese nach Ihrem Willen im Falle einer Urteilsunfähigkeit umgesetzt werden. Dabei müssen 3 zusätzliche Faktoren in der Vermögensvorsorge genau geprüft werden, um zu verhindern, dass im Ernstfall keine Ablehnung durch die KESB erfolgt.

Wir erstellen für Sie einen persönlichen, professionellen und rechtlich geprüften Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung sowie die Anordnungen im Todesfall.

1. Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall, Anordnung Organspende und ein handschriftlicher Vorsorgeauftrag durch PlusMinus50.ch	
Paketangebot für einen WorstCase Masterplan: – Detaillierte Patientenverfügung – Vollmacht über den Tod hinaus – Vorsorgeauftrag light – Anordnungen im Todesfall – Anordnungen der Organspende (Details gemäss folg. Pkt. 1-5)	CHF 950.00
1. Persönliches Gespräch, um persönliche Wünsche zu erfahren. (Vorausgesetzt, dass eine persönliche Beratung erwünscht wird; ab 90min.)	Richtwert ab CHF 250.00 (für 90min.)
2. Detaillierte Patientenverfügung inkl. und Pandemie- und Exit-Anweisungen	CHF 345.00
3. Vollmacht über den Tod hinaus bei: – vorübergehender Urteilsunfähigkeit – Übergangszeit bis KESB den Vorsorgeauftrag validiert hat – Abwesenheit/Unerreichbarkeit – Verschollenheit	CHF 175.00
4. Vorsorgeauftrag light - Vorschrift: Fixfertige Vorschrift für Sie zum Abschreiben und weiterführende Detail-Informationen für die Zukunft (Nachhaltigkeitsgarantie)	CHF 395.00
5. Anordnungen im Todesfall und die Anordnungen der Organspende	CHF 200.00
Total Kosten für den Gesamtplan inkl. 1.5h persönliche Beratung	CHF 1200.00

Falls Sie öffentliche Beglaubigungen wünschen: Kosten externer Notar, Spezialkonditionen nur für PlusMinus50.ch	CHF 550.00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

2. Öffentlicher Vorsorgeauftrag: über den Notar und Anwalt inkl. Erstellung der Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall	
1. Anwaltskosten: Vorgespräch für Vorsorgeauftrag Erstellung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 400.00 CHF 300.00
2. Notariatskosten: Veröffentlichung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 1250.00
3. Vollmacht (Beratung & Erstellung) ca.	CHF 350.00
4. Patientenverfügung (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
5. Anordnungen im Todesfall (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
Total Kosten bei einem Notar und Anwalt	CHF 3000.00

3. Sie sparen viel Geld mit PlusMinus50.ch	mindestens CHF 1800.00
-------------------------------------------------------	-----------------------------------

19. Erhält die vorsorgebeauftragte Person eine Entschädigung?

Praxisbeispiel:

Herr A. möchte in einem Vorsorgeauftrag einerseits seinen Anwalt als Vorsorgebeauftragten für die Verwaltung seines umfangreichen Vermögens und die Vertretung im Rechtsverkehr einsetzen, andererseits für die weitere Vertretung in seinen persönlichen und finanziellen Belangen seinen Sohn K. beauftragen. Nun stellt sich die Frage, wie er die Beauftragten im Falle der Wirksamkeit des Auftrages entschädigen soll.

Im Vorsorgeauftrag kann der Auftraggeber festhalten, ob überhaupt eine Entschädigung erfolgen und wie hoch diese gegebenenfalls sein soll, bzw. wie sie berechnet werden muss. Spesenersatz ist immer geschuldet.

Eine Erhöhung der im Vorsorgeauftrag vorgesehenen Entschädigung ist auf Antrag der vorsorgebeauftragten Person möglich, wenn sie sich objektiv rechtfertigt und angenommen werden darf, dass dies auch dem mutmasslichen Willen des Vorsorgeauftraggebers entspricht. Eine Herabsetzung der vorgesehenen Entschädigung ist möglich, wenn eine Interessengefährdung der auftraggebenden Person vorliegt (Art. 368 ZGB).

Würde im Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung vorgesehen, legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind, sofern nicht klar aus dem Auftrag hervorgeht, dass der Vorsorgeauftraggeber von der Unentgeltlichkeit ausging (Art. 366 ZGB). Die Festlegung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich nach der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV).

Entschädigung und Spesen werden der auftraggebenden Person belastet und können von der beauftragten Person direkt bezogen werden. Bei einer Bedürftigkeit findet das Sozialhilferecht Anwendung.

20. Kann ich einen Vorsorgeauftrag auch abändern oder widerrufen?

Praxisbeispiel:

Herr K. hat seine Lebenspartnerin S. vor drei Jahren als Vorsorgebeauftragte eingesetzt. Seit einem halben Jahr leben sie nicht mehr zusammen und vermeiden nach einer schwierigen Trennungszeit heute jeglichen Kontakt. Herr K. erinnert sich, dass er in seinem Schreibtisch einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt hat.

Ein Vorsorgeauftrag kann vor der Validierung jederzeit vernichtet oder in einer derjenigen Formen widerrufen werden, die für die Errichtung vorgeschrieben sind. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ohne dass der frühere ausdrücklich aufgehoben wurde, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifelsohne eine blosser Ergänzung darstellt (Art. 362 ZGB).

21. Kann ich durch einen Vorsorgeauftrag Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verhindern?

Praxisbeispiel:

Frau S. bewohnt ein kleines Einfamilienhaus, das in ihrem alleinigen Eigentum steht. Darüber hinaus hat sie kein Vermögen. Sie lebt von einer bescheidenen Rente und möchte so lange wie

möglich in ihrem Eigenheim bleiben. Für den Fall, dass sie urteilsunfähig werden sollte, möchte sie, dass ihr Sohn A. alles nötige für sie regeln kann.

Eine vorsorgebeauftragte Person vertritt in dem ihr delegierten Bereich die auftraggebende Person und muss ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahren (Art. 365 ZGB). Sie muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde orientieren, wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst werden. Ebenso muss sie sich an die Behörde wenden, wenn sich seine Interessen mit denjenigen der betroffenen Person widersprechen könnten, da bei einer Interessenkollision ihre Befugnisse automatisch dahinfallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn angenommen mehrere Erben am gleichen Nachlass beteiligt sind.

Gestützt auf das Auftragsrecht (Art. 396 Abs. 3 OR) bedarf eine vorsorgebeauftragte Person so dann einer besonderen Ermächtigung, um einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen. Wurden diese Geschäfte nicht explizit im Vorsorgeauftrag aufgeführt, muss sich die beauftragte Person an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden, wenn ein entsprechendes Geschäft ansteht. Ist z.B. absehbar, dass die Belastung oder der Verkauf eines Grundstückes erforderlich werden könnte, muss daher eine entsprechende Ermächtigung im Vorsorgeauftrag aufgenommen werden, wenn eine Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vermieden werden möchte

22. Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt, brauche ich auch noch einen Vorsorgeauftrag?

Praxisbeispiel:

Herr X. ist 85 Jahre alt. Um sicherzustellen, dass er auch im Falle seiner Urteilsunfähigkeit durch eine ihm vertraute Person vertreten werden kann, hat er seiner Nichte bereits vor einiger Zeit eine Vorsorgevollmacht überreicht, in der er vermerkt hat, dass diese auch bei Verlust der Handlungs- bzw. Urteilsunfähigkeit oder mit dem Tod nicht erlöschen solle.

Eine Vorsorgevollmacht, in der aufgeführt wurde, dass diese auch weiter gelten soll, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist, bleibt auch nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gültig, wenn ein Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist. Eine Bevollmächtigung, welche erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit und nicht schon vorher Gültigkeit haben soll, ist nach neuem Recht allerdings nicht mehr möglich. Eine solche Regelung muss mit einem Vorsorgeauftrag getroffen werden, der an strengere Formvorschriften geknüpft ist, als eine Vollmacht.

Da es in der Praxis vorkommt, dass Vorsorgevollmachten, ob schon formell korrekt und eigentlich rechtswirksam, dennoch nicht akzeptiert werden, besteht die Möglichkeit einer bevollmächtigten Person noch zusätzlich einen Vorsorgeauftrag zu übergeben. Dieser kann nötigenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Validierung vorgelegt werden, wenn die Vorsorgevollmacht im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit trotz Gültigkeit nicht akzeptiert werden sollte.

23. Der Vorsorgeauftrag: Wie sieht ein Vorsorgeauftrag aus?

Grundsätzlich nur die folgenden 3 Bestimmungen: Vertretung in persönlichen Belangen, Vermögens-Angelegenheiten und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Bei Verlust der Urteilsfähigkeit infolge Unfall oder einer schweren Krankheit bestimmen Sie mit einem Vorsorgeauftrag eine Person Ihres Vertrauens, welche Ihre Administration erledigt, Ihre Finanzen regelt, Sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt und sich um Ihr persönliches Wohlergehen kümmert. Auch wird mit einem Vorsorgeauftrag ein behördliches Eingreifen weitgehend verhindert.

Definition Vorsorgeauftrag:

Ein Vorsorgeauftrag ist ein Dokument, das Dritten im Falle einer länger andauernden Urteilsunfähigkeit bestimmte Befugnisse zur Vertretung der eigenen Interessen erteilt. Die Befugnisse können einzelne oder alle der drei folgenden Bereiche umfassen:

23.1 Personensorge

Im Zentrum stehen die Fürsorge rund um das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des urteilsunfähig gewordenen Menschen sowie der Schutz seiner Persönlichkeit. Durch die Wahrung der Inhalte des Vorsorgeauftrages soll trotz entstandener Urteilsunfähigkeit eine grösstmögliche Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Hier geht es um das körperliche und psychische Wohl und somit um Interaktionen mit der medizinischen Welt. Es wird eine natürliche Person bestimmt, die sich um die Gesundheit der auftraggebenden Person und um die Wahrnehmung des Rechts dieser Person auf optimale Behandlung und Pflege kümmert. Der Begriff «optimale Behandlung» ist je nach Kontext subjektiv, und die bezeichnete Person muss die im Vorsorgeauftrag festgehaltenen Anweisungen respektieren. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Dokument klar und genau ausgefüllt wird. Die Fragen zur Personensorge betreffen die Gesundheit, was auch bei der Patientenverfügung der Fall ist. Es ist ratsam, gegenüber dem medizinischen Personal eine einzige Person als Vertretung zu bezeichnen, ausser wenn die jeweiligen Verantwortlichkeiten genau geklärt werden. Natürlich betrifft dies auch alltägliche Aspekte des körperlichen und psychischen Wohls wie Wohnungsunterhalt, Sozialleben usw.



Praxisbeispiel:

Frau M. Oberholzer wagt den Schritt ins Alters- und Wohnheim Sonnenwende. Geistig noch fit, ist ihr bewusst geworden, dass sie das Risiko des alleine Lebens in ihrer Wohnung nicht mehr eingehen will. Ihrem Sohn überträgt sie die Personensorge im Falle einer altersbedingten «Urteilsunfähigkeit». Ihre Nichte Rosa, mit der sie einen innigen Kontakt pflegt, setzt sie als «Ersatzbeauftragte» ein. Rosa ist seit vielen Jahren als Krankenschwester in Luzern tätig und soll in pflegebezogenen Fragen miteinbezogen werden.

Auch im Bereich der Personensorge hat der Verfasser des Vorsorgeauftrags die Möglichkeit mehrere Personen als Vertretungspersonen zu beauftragen. Die Personensorge kann nur an eine natürliche Person übertragen werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein.

PlusMinus50.ch empfiehlt die Übertragung der gesamten Personensorge an eine natürliche Person. Regelungen zur medizinischen Vorsorge müssen in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Falls die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag verschiedene Personen eingesetzt werden, müssen die Befugnisse klar geregelt sein.

23.1.1 Spezialthema der Personensorge – Erziehung minderjähriger Kinder im Falle eines Kollektiv-Todesfalls

Die Personensorge betrifft das **körperliche, geistige und seelische Wohl einer Person**. Ausserdem ist die Vertretungsperson in diesem Bereich für den Schutz der Persönlichkeit des Beauftragten verantwortlich. Die Personensorge kann nur an eine natürliche Person übertragen werden.

Hier sind vor allem Eltern, die minderjährige Kinder haben, gefordert sich mit dem Worst-Case Szenario auseinanderzusetzen. Was soll mit den Kindern passieren sollten beide Eltern oder die erziehungsberechtigten Personen versterben (z.B. kollektiver Todesfall)? Weiterführende Informationen zur Sorgerechtsverfügungen entnehmen Sie dazu im in Ziffer 25ff.

Auch in diesem drastischen Fall muss der Segen der KESB erfolgen. Dennoch haben die Eltern die Möglichkeit aufzuschreiben, wem sie die verantwortungreichen Aufgaben der Erziehung und Betreuung der Kinder in einem Notfall übertragen wollen.

23.2 Vermögenssorge

Im Zentrum stehen die Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dazu gehören u.a. Bezahlung von Miete, Krankenkassenprämien, laufenden Rechnungen, Barbezüge für Einkäufe. Konkrete Anweisungen zur Verwendung des Vermögens sowie Richtlinien für den Vermögensverzehr oder die allfällig notwendig werdende Veräusserung von Besitztümern sind in jedem Fall sinnvoll. Sofern der Auftrag für die Vermögensverwaltung korrekt erteilt wurde, ist eine zusätzliche Regelung der Bankvollmachten aus gesetzlicher Sicht nicht notwendig. Dennoch zeigt die Praxis, dass gerade Banken auf einer Regelung gemäss eigenen Vorschriften/Formularen bestehen.

PlusMinus50.ch empfiehlt eine Überprüfung von bestehenden Vollmachten (z.B. Vollmachten/Bank oder Postkonten) schützt vor allfälligen Problemen.

23.3 Vermögenssorge – Einleitung Spezialthemen

Die Vermögenssorge beinhaltet die Verwaltung des Einkommens und Vermögens sowie allgemein die Wahrung der finanziellen Interessen der vertretenen urteilsunfähigen Person. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die beauftragte Person nur verwalterisch tätig wird (also das Vermögen in seinem Bestand erhalten soll) oder darüberhinausgehend die finanziellen Interessen der vertretenen Person wahren soll (also Z.B. auch Wertpapiere in einem günstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen). Der Umfang der Vertretungsbefugnis (bspw. welche Vermögenswerte bei Bedarf veräussert werden dürfen etc.) muss im Vorsorgeauftrag klar festgelegt sein.

Innerhalb des Vorsorgeauftrags nimmt die Vermögenssorge eine tragende Rolle ein. Zumal der Vorsorgeauftraggeber das Verwalten des «Hab und Guts» im Falle einer Urteilsunfähigkeit an eine oder mehrere Drittpersonen überträgt.

Spezialthemen der Vermögenssorge

Selten kann jedoch eine einzige Person Anlagedepots verwalten, kurzfristig die Leitung eines Unternehmens übernehmen und zudem die Immobilien verwalten. Jeder dieser Bereiche verlangt ein spezifisches Fachwissen und grosses Vertrauen in vorsorgebeauftragte Person. Auch im Sinne einer gewissen Risikoverteilung muss die Vermögenssorge in die folgenden drei Bereiche aufgeteilt werden.

23.3.1 Vermögenssorge – Wertschriften

Die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens fallen in den Bereich der Vermögenssorge. Die vorsorgebeauftragte Person wahrt die vermögensrechtlichen Interessen des urteilsunfähig gewordenen Auftraggebers. Die Vermögenssorge und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr umfasst unter anderem folgende Themengebiete:

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Einforderung allfälliger finanzieller Ansprüche.
- Verwaltung des gesamten Vermögens und Verfügungen darüber.
- Vertretung des Vorsorgeauftraggebers vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen etc., bei Bedarf unter Beizug darauf spezialisierter Personen.
- Ausfüllen, Unterzeichnen und Einreichen der Steuererklärung sowie damit zusammenhängende Aufgaben.
- Verfügung über das gesamte Vermögen wie Bankkonten, Schliessfächer und Wertschriftenvermögen etc. sowie Bewirtschaftung von Krediten.
- Erwerb, Belastung, Veräusserung und Bewirtschaftung von Immobilien.

Je klarer die Weisungen für die Vermögensverwaltung erteilt werden, desto besser können diese bei Bedarf umgesetzt werden. Wem wollen Sie diese Aufgabe anvertrauen? Wer hat das spezifische Fachwissen? Wen könnten Sie als mitentscheidende Person pro Teilaufgabe einsetzen?

Sollte im Vorsorgeauftrag dieser wichtige gesetzliche Passus der Vermögenssorge nicht klar definiert sein, wird sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB auf die fehlende Formvorschrift/Formmangel beziehen und den Vorsorgeauftrag NICHT validieren.

Neue Gesetzesgrundlagen bei Vermögensverwaltung

Wird die Vermögensverwaltung an Dritte delegiert, dann kommt bei einer Urteilsunfähigkeit oftmals die Anlageverordnung des Bundesrates zum Tragen. Diese ist mit dem Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden. Der Bundesrat schreibt darin vor, dass Vermögenswerte sicher und soweit möglich Ertrag bringend anzulegen sind. Zudem sind die Anlagerisiken durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten. Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den sicheren festverzinslichen Anlagen auch Aktienanlagen bis zu einem bestimmten Mass erlaubt.

Fortführung der eigenen Anlagestrategie

Soll die eingeschlagene Anlagestrategie fortgesetzt und auf die Einhaltung der Anlageverordnung des Bundesrats verzichtet werden, dann empfiehlt sich dies entsprechend im Vorsorgeauftrag zu erwähnen. Damit kann sichergestellt werden, dass das Finanzvermögen weiterhin nach der definierten und verfolgten Anlagestrategie verwaltet wird. Der Vermögensverwalter sollte zudem dazu berechtigt werden, die Strategie gegebenenfalls anzupassen und bei Bedarf ein risikoärmeres Anlageprofil wählen zu können.

23.3.2 Vermögenssorge – Firmeninhaber/ Firmenanteile mit/ohne operative Tätigkeit

Auch die Verwaltung von Firmen und Beteiligungen an Firmen fallen in den Bereich der Vermögenssorge. Der Beauftragte wahrt die vermögensrechtlichen Interessen des urteilsunfähig gewordenen Vorsorgeauftraggebers und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr.

Ein plötzlicher Ausfall aus dem Geschäftsleben kann jeden treffen. Der Vorsorgeauftrag des Unternehmers regelt, wer in solchen Fällen die Entscheide fällt. Was passiert mit einem Unternehmen, wenn der Inhaber und Geschäftsführer beispielsweise einen Schlaganfall erleidet und dadurch überraschend urteilsunfähig wird? Wer hat noch Zugriff auf das Firmenkonto und wer trifft fortan wichtige geschäftliche Entscheidungen. Mit dem Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass der Unternehmer gemäss seinen eigenen Anordnungen durch einen von ihm bestimmten Vertreter für die Dauer seiner Urteilsunfähigkeit vertreten wird.

Kein Vorsorgeauftrag – was sind die Konsequenzen?

Viele Firmenbesitzer/Unternehmer regeln in einem Testament oder Erbvertrag detailliert, was mit dem Unternehmen nach dessen Ableben passieren soll. Demgegenüber werden Anordnungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit des Unternehmers oftmals vergessen. Bei kleinen Unternehmen, bei welchen die oberste Führungsebene oftmals aus einer Person besteht, kann eine ungenügende Vorsorge besonders gravierende Auswirkungen haben. Denn nicht mehr urteilsfähig zu sein bedeutet, nicht mehr in der Lage zu sein, Entscheidungen für das Unternehmen treffen zu können. Der Betrieb liegt im schlimmsten Fall brach und ist führungslos.

Was sollte ein Firmenbesitzer/Unternehmer im seinem Vorsorgeauftrag beachten?

Ein Unternehmer sollte bei der Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr in geschäftlicher Hinsicht Anordnungen treffen, die bei seinem Ausfall das Weiterbestehen und die Fortführung des Unternehmens sichern. Folgende Fragen sollte sich ein Unternehmer deshalb unter anderem stellen: Wer soll die Verantwortung im Betrieb übernehmen und wichtige Entscheidungen treffen können? Wer soll ihn gegenüber den Banken vertreten können? Wer soll die Aktien an den Generalversammlungen vertreten können und wie sind diese Stimmrechte auszuüben?

Als verantwortungsbewussten Firmenbesitzer/Unternehmer gilt es im Rahmen des Vorsorgeauftrags den Bereich Vermögenssorge sorgfältig zu überdenken.

- a) Eine Auflistung sämtlicher Firmen (Inhaber und/oder Beteiligung) sowie sämtlicher VR-Mandate muss erstellt werden.
- b) Pro Firma- und Firmenbereich (Aufgabenbereich) müssen die bevollmächtigen Personen sowie die Ersatzpersonen und deren Befugnisse klar definiert werden.
- c) Individuelle Anweisungen/Bedingungen müssen klar definiert werden.

Sollte im Vorsorgeauftrag dieser wichtige gesetzliche Passus der Vermögenssorge für Firmen / Beteiligungen nicht klar definiert sein, wird sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB auf die fehlende Formvorschrift/Formmangel beziehen und den Vorsorgeauftrag NICHT validieren. Als Firmeninhaber oder als Firmenbeteiligten laufen Sie Gefahr, dass von Gesetzes wegen, Ihrem Unternehmen ein externer Beistand zugeordnet wird.

23.3.3 Vermögenssorge – Immobilien

Die Verwaltung der Immobilien fallen ebenfalls in den Bereich der Vermögenssorge. Der Beauftragte wahrt die vermögensrechtlichen Interessen des urteilsunfähig gewordenen Auftraggebers und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr. Sie umfasst neben vielen anderen Themengebieten auch den Erwerb, die Belastung und Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Bei Immobilienbesitzern ist die Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag daher besonders genau zu definieren.

Auch in diesem Fall ist es von äusserster Wichtigkeit, dass der Verfasser des Vorsorgeauftrags sämtliche Immobilien auflistet und dass er sich als Vorsorgeauftraggeber an die Formvorschriften hält. Nur so ist sichergestellt, dass im Falle einer Urteilsunfähigkeit, der Vorsorgeauftrag von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB auch validiert wird. Selbstverständlich können pro Immobilie unterschiedliche Beauftragte/Ersatzpersonen definiert werden, deren Kompetenzen an unterschiedliche Bedingungen geknüpft sind.

Als verantwortungsvollen Immobilienbesitzer gilt es im Rahmen des Vorsorgeauftrags den Bereich Vermögenssorge sorgfältig zu überdenken. Das gilt für Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum oder als Stockwerkeigentum etc.



- a) Eine Auflistung sämtlichen Immobilien (auch das selbstbewohnte) mit allen notwendigen und identifizierbaren Parametern müssen erstellt werden.
- b) Pro Immobilien können/müssen die bevollmächtigen Personen sowie die Ersatzpersonen und deren Befugnisse klar definiert werden.
- c) Individuelle Anweisungen/Bedingungen müssen klar definiert werden.

23.4 Rechtliche Sorge – Vertretung im Rechtsverkehr

Darunter fällt z.B. die Befugnis des Vorsorge-Beauftragten, im Namen der vertretenen Person Verträge abzuschliessen und/oder zu kündigen, aber auch allgemein Rechtshandlungen im Rahmen der Vermögenssorge (und allenfalls auch Personensorge) vorzunehmen. Auch die Erlaubnis, an die vertretene Person adressierte Sendungen zu öffnen, kann und sollte hier festgehalten werden. Wiederum gilt, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis hier individuell bestimmt werden kann und soll.

Im Allgemeinen gilt auch nach Gesetz, dass der Auftraggeber und Verfasser des Vorsorgeauftrages die an die Beauftragten gerichteten Aufgaben selber definieren und umschreiben muss. So gibt das ZGB nur einen Rahmen vor, äussert sich aber nicht zur genauen Ausgestaltung der Aufgaben. Das ermöglicht Ihnen als Verfasser des Vorsorgeauftrags zwar grosse Gestaltungsmöglichkeiten, bedarf aber umso mehr einer klaren Umschreibung, damit Ihr Wille unmissverständlich aus dem Auftrag hervorgeht und für die Beauftragten ersichtlich ist. Da die beauftragte Person im Rahmen der erteilten Aufgaben freie Entscheidungsbefugnis hat, sollte man nur Personen beauftragen, die geeignet sind, den Auftrag auszuführen, die man keimt und welchen man vertraut. Nicht an den oder die Vorsorge-Beauftragte delegieren kann man absolut höchstpersönliche Rechte, wie z.B. das Verfassen eines Testaments.

23.5 Vertretungspersonen

Mit der Vertretung in medizinischen Massnahmen kann ausschliesslich eine natürliche Person (Vertrauensperson) beauftragt werden. Für die anderen Bereiche kann grundsätzlich jede urteilsfähige natürliche (beispielsweise ein Familienmitglied, Freunde) oder juristische Person (eine Bank, ein Treuhandbüro oder eine Anwaltskanzlei) bestimmt werden. Ebenso wichtig wie die eigene Sicht ist die Frage, ob die vorgeschlagene Person auch bereit wäre, dieses verantwortungsvolle Mandat anzunehmen. Ideale Grundlage für das Verfassen eines Vorsorgeauftrages sind in jedem Fall persönliche Gespräche mit der beauftragten Person und eine intakte Vertrauensbasis. Sollten sich bereits im Vorfeld Interessenkonflikte abzeichnen, ist es ratsam, auf ein Vertragsverhältnis zu verzichten.

23.6 Wie finde ich die richtige, vertrauenswürdige und zuverlässige Vertretungsperson?

Eine vertrauenswürdige und zuverlässige Vertretung für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu finden, ist gar nicht so einfach. Sie müssen dieser quasi blind vertrauen! Schliesslich soll diese Person Ihre Vertretungen übernehmen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind, Ihre Angelegenheiten zu regeln. Denken Sie daran, dass Ihre Vertretungsperson körperlich und geistig dazu in der Lage sein muss, Ihre Vertretung zu übernehmen. Dementsprechend ist es nicht unbedingt ratsam, eine Person im Vorsorgeauftrag einzusetzen, die wesentlich älter ist als Sie. Wenn Sie denken, die passende Vertretungspersonen für Ihren Vorsorgeauftrag gefunden zu haben, suchen Sie unbedingt das Gespräch. Klären Sie gemeinsam alle offenen Fragen und fragen die Person, ob Sie sie im Vorsorgeauftrag als Vertretungsperson einsetzen dürfen. Denken Sie daran, dass es die Möglichkeit gibt, im Vorsorgeauftrag eine stellvertretende Vertretungsperson zu bestimmen. Falls die erste Vertretungsperson selbst gesundheitlich angeschlagen oder anderweitig verhindert ist, ist Ihre Versorgung so trotzdem sichergestellt und Ihre Wünsche werden umgesetzt.

23.7 Stellvertretung

Es ist sinnvoll, einen Ersatz für die Vertretungsperson zu definieren, falls diese verhindert sein sollte, das Mandat auszuüben, zum Beispiel infolge Unfall, Krankheit, Eintritt von eigener Urteilsunfähigkeit.

23.8 Entschädigungen

Anordnungen für eine allfällige Entschädigung sind ebenfalls im Vorsorgeauftrag festzuhalten. Fehlt eine Entschädigungsanweisung, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine solche fest, sofern gerechtfertigt. Diese Kosten werden immer dem Verfasser oder der Verfasserin des Vorsorgeauftrages belastet.






23.9 KESB-Gebührenauszug

Der Gebührenauszug gibt Ihnen einen Überblick mit welchen Kosten bei einer Intervention durch die KESB zu rechnen ist. Auch die Prüfung eines Vorsorgeauftrages ist gebührenpflichtig (Repräsentativ-Kanton ist SZ) und ist für die übrigen Kantone ähnlich. Die Entschädigungen gehen zu Lasten des Vermögens der urteilsunfähigen Person (siehe Seite 30)



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

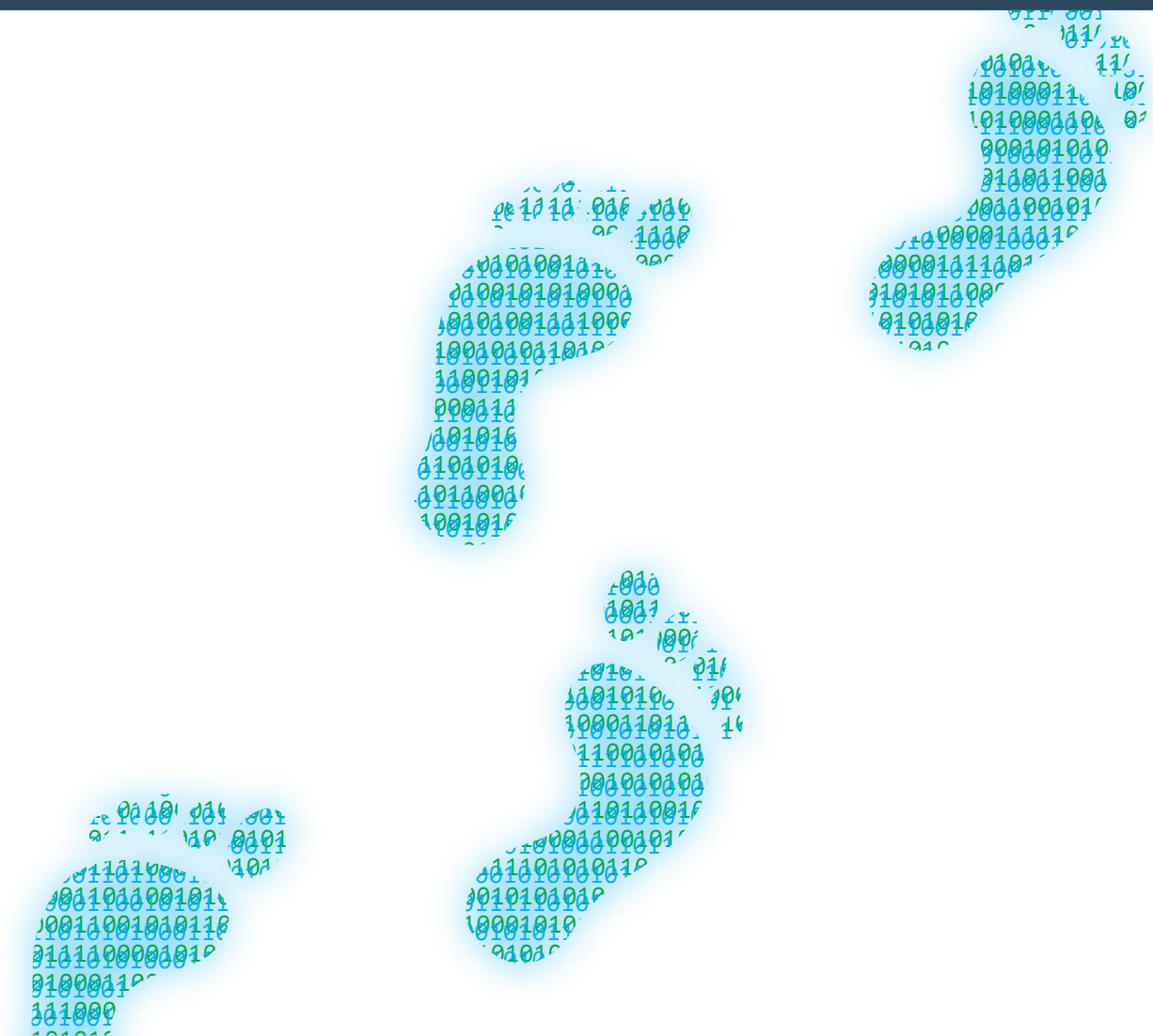
Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 Wer ist die Gefahr	 Die KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kindesvermögens-Sicherung durch KESB	 Die Bank Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	 Die Bank Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	 Die Bank Neue TBK-Beurteilung durch die Bank
Gefahren-Kern	Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB	Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor	Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen	Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht
Gefahren-Beschrieb	<ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt
Auswirkungen für Sie	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
Welches Risiko wählen Sie?	<ul style="list-style-type: none"> • Masterplan für Eigenheim und Familie • Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge 			
Das ist zu klären	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Anordnungen Todesfall 			
Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 			

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

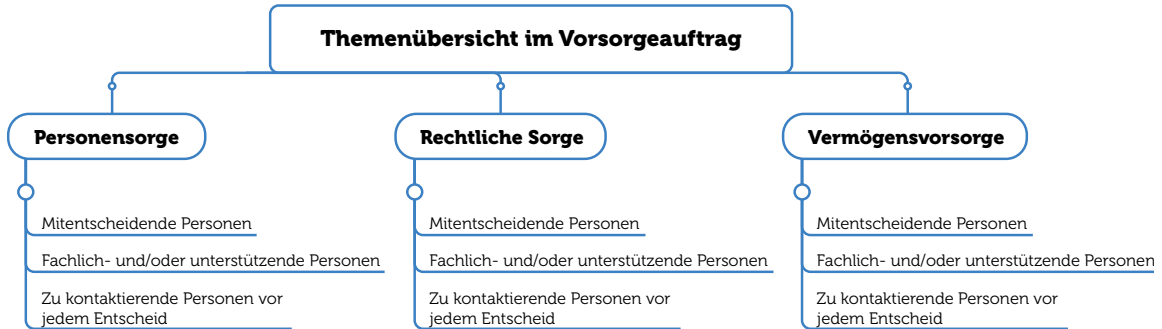


Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun.

Handeln Sie jetzt, bevor Sie ein Teil der Statistik werden!

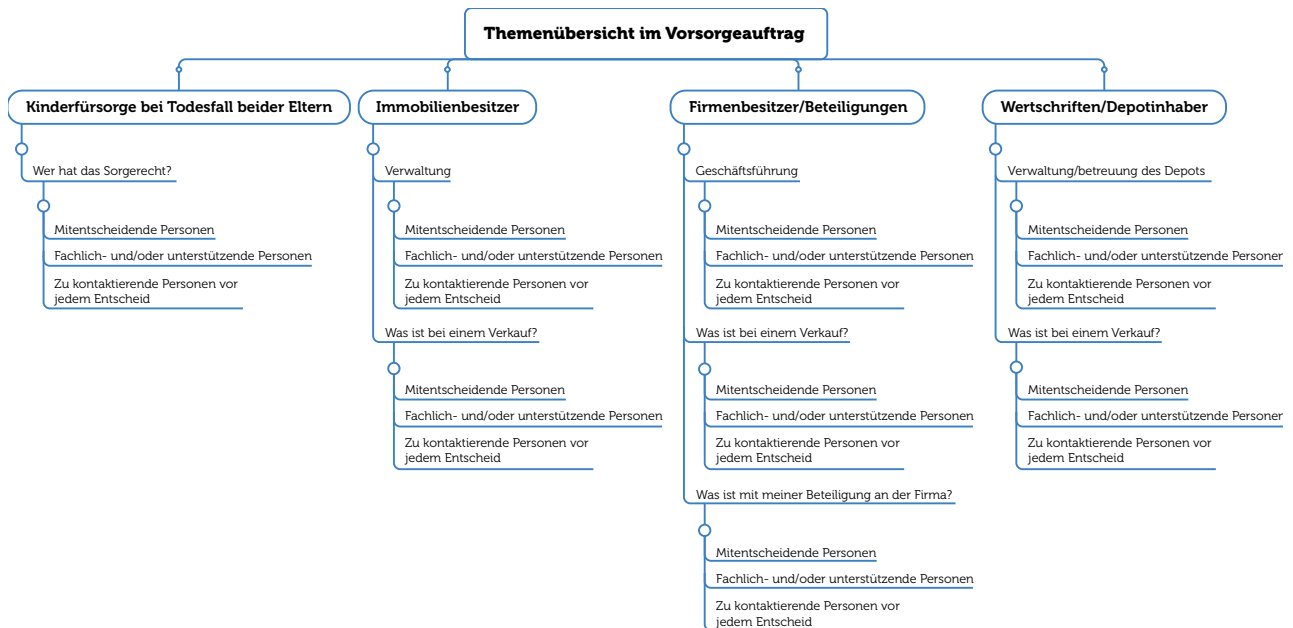
24. Welches sind die wichtigsten Elemente in einem Vorsorgeauftrag?

24.1 Aufbau und Struktur der zwingenden Themenkreise im Vorsorgeauftrag

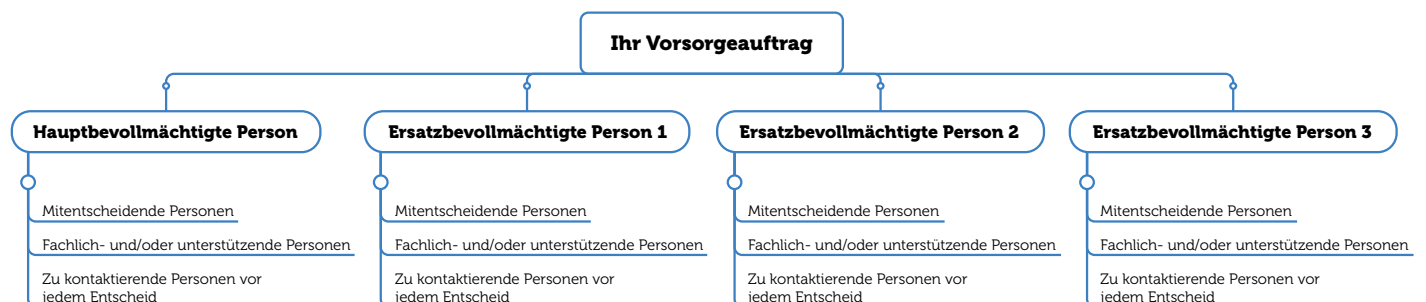


Das müssen Sie regeln, damit die KESB den Vorsorgeauftrag akzeptiert und validiert.

24.2 Struktur der Spezialthemen im Vorsorgeauftrag (sonst ist der Vorsorgeauftrag ungültig)



24.3 Struktur der Haupt- und Ersatzbeauftragten Personen



25. Die Sorgerechtsverfügung der Kinder

In unserer Gesellschaft ist es üblich, den Tod so weit wie möglich aus unserem Alltag zu verbannen. Als Eltern sollten Sie sich dennoch die Zeit nehmen, sich Gedanken darüber zu machen, was mit Ihren Kindern passieren soll, wenn Sie einmal sterben. Wenn Sie alleinerziehend sind, sollten Sie für den Fall Ihres Todes auf jeden Fall geregelt haben, was aus Ihren Kindern werden soll. Aber auch, wenn Sie beide im Leben des Kindes involviert sind, ist es ratsam, sich mit der Thematik Sorgerecht und vielleicht sogar einer Sorgerechtsverfügung zu befassen. Natürlich ist es fast unwahrscheinlich, dass Sie beide auf einmal versterben, aber es ist nicht unmöglich, man denke an einen Autounfall. Für diesen Fall möchten Sie Ihre Kinder sicher in guten Händen wissen.

25.1 Wenn Eltern sterben – wer bekommt das Sorgerecht?

Glücklicherweise sterben ja meist nicht beide Eltern zeitgleich, sondern nur ein Elternteil. In diesem Fall geht das Sorgerecht automatisch auf den lebenden Elternteil über, der jetzt zur wichtigsten Stütze in den schwierigen Trauerphasen nach dem Todesfall wird. Wenn sich die Eltern vorher das Sorgerecht geteilt haben, hat der verbleibende Elternteil nun das alleinige Sorgerecht. Wenn der verstorbene Elternteil das alleinige Sorgerecht hatte, der andere Elternteil aber noch lebt, überträgt das zuständige Familiengericht das Sorgerecht auf ihn - solange dies dem Kindeswohl entspricht.

25.2 Wer soll das Sorgerecht bekommen?

Die Suche nach der richtigen erziehungsberechtigten Person für Ihre Kinder ist sicher eine der schwierigsten Entscheidungen, die es gibt. In früheren Zeiten war es die Aufgabe der Taufpaten, die Kinder bei sich aufzunehmen, wenn die Eltern verstorben waren. Heutzutage werden viele Kinder gar nicht mehr getauft, haben also auch keine Paten. Sobald Sie nicht nur ein Kind, sondern mehrere Kinder haben, ist diese Regelung nicht mehr sinnvoll. Denn die Kinder werden unterschiedliche Paten haben.

Sollten Ihre Kinder aber tatsächlich einmal in die Situation kommen, beide Eltern zu verlieren, sollte ihnen nicht zugemutet werden, auseinander gerissen zu werden, indem sie zu unterschiedlichen Sorgeberechtigten gegeben werden. Sprich: Sie sollten heute schon jemanden bestimmen, der bereit ist, alle Kinder groß zu ziehen.

25.3 Welche Voraussetzung muss der/die erziehungsberechtigte Person erfüllen, um das Sorgerecht der Kinder zu bekommen?

Allein die Bereitschaft, das Sorgerecht der Kinder zu übernehmen, reicht nicht aus, um die geeignete erziehungsberechtigte Person zu sein. Er oder sie sollte auch in der physischen wie psychischen Lage sein, Ihre Kinder zu umsorgen. Oftmals scheinen die eigenen Eltern, also die Grosseltern der Kinder, auf den ersten Blick sicher als eine gute Wahl - aber wie alt werden sie sein, wenn Ihr jüngstes Kind 18 Jahre alt wird und volljährig ist? Werden die Grosseltern noch jung und gesund genug sein, um sich ausreichend kümmern zu können?

Können Sie sich diese Fragen allesamt positiv beantworten, so müssen Sie natürlich mit der oder den ausgewählten Personen sprechen. Fragen Sie die gewünschte erziehungsberechtigte Person, ob er auch wirklich bereit ist, sich im Ernstfall um Ihre Kinder zu kümmern. Sie sollten zudem klären, wer das materielle Erbe, das Sie ihren Kindern hinterlassen, verwaltet. Sie können dafür eine andere Person benennen oder auch hier demjenigen vertrauen, dem Sie das Sorgerecht für Ihre Kinder überlassen.

25.4 Die Sorgerechtsverfügung

In der Schweiz haben Sie die Möglichkeit, eine Sorgerechtsverfügung zu verfassen. In einer solchen Verfügung können Sie festhalten, welche erziehungsberechtigte Person Sie sich für den Fall Ihres Todes dann für Ihr Kind wünschen. Eine solche Sorgerechtsverfügung ist, auch wenn Eltern sterben, nicht zwingend bindend, aber eine wichtige Hilfestellung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wichtig ist, dass die Wahl begründet ist und die alle notwendigen Personalien und Adresse der gewünschten Person angegeben wird. Wenn schon zu Lebzeiten der Eltern eine enge Beziehung zwischen den Kindern und die vorgeschlagene erziehungsberechtigte Person bestanden und ein regelmässiger Kontakt stattgefunden hat, ist dies ein Vorteil. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zwar nicht an Ihrem Wunsch gebunden, wird ihn aber berücksichtigen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen und das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

26. Benötige ich einen Anwalt?

Niemand ist gezwungen sich einen Anwalt zu nehmen, wenn es darum geht einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Allerdings ist es empfehlenswert, sich an einen Fachexperten zu wenden, der auf Ihre Wünsche eingeht, das Gesetz kennt und die dafür notwendige Praxiserfahrung hat. Kontaktieren Sie uns unter info@plusmins50.ch – unser Expertenteam wird Sie gerne bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags unterstützen.

Wir beraten Sie umfassend und fachgerecht. Gerne erstellen wir für Sie den spezifisch auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Vorsorgeauftrag, der mit den entsprechenden ZGB-Artikeln

hinterlegt ist. Sie brauchen diesen nur noch handschriftlich abzuschreiben. Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch von Fachexperten geprüft und von einer neutralen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB als umfassend bezeichnet.

27. Kann ich einen Vorsorgeauftrag aus dem Internet als Vorlage verwenden?

Im Netz finden Sie unzählige Muster von Vorsorgeaufträgen. Hier ist jedoch grösste Vorsicht geboten, denn diese enthalten häufig Formfehler und sind inhaltlich nicht unmissverständlich und präzise genug verfasst. Dieser kann bei einer Urteilsunfähigkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn der Vorsorgeauftrag Formfehler oder einer nicht auf Sie abgestimmter Vorsorgeauftrag nicht präzise genug ist. Jede Lebens-Situation ist nicht einfach «Copy Paste» von irgendeiner Vorlage, von einem Muster vorbestimmt. Vorsorgeauftrags-Muster dienen daher nur der Vorabinformation und sollten nicht als Grundlage für den eigenen Vorsorgeauftrag übernommen werden. Vergessen Sie nicht: die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat IMMER das letzte Wort, falls der Vorsorgeauftrag nicht validiert werden kann und dies ist aufgrund von Formfehlern zu 80% der Fall. Aber nicht mit www.PlusMinus50.ch!

28. Muss ich die vorsorgebeauftragten Personen informieren über meinen Vorsorgeauftrag?

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Personen zu informieren, die Sie in Ihrem Vorsorgeauftrag erwähnen. Am besten geben Sie allen eine Kopie ab. PlusMinus50.ch hat dazu ein separates Merkblatt erstellt, das Sie kostenlos bei uns bestellen können. Wir nehmen Ihnen diese Aufgaben auch gerne ab: Entweder wir erklären allen vorsorgebeauftragten Personen all das, was auf sie zukommen würde bei einer Urteilsunfähigkeit von Ihnen (alle Aufgaben) oder wir senden allen eine Kopie Ihres Vorsorgeauftrags mit dem entsprechenden Merkblatt für die Beauftragten dazu.

29. Formale Vorschriften

Der Vorsorgeauftrag ist gemäss Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder aber durch einen Notar oder eine andere dazu befugte Person öffentlich beurkunden zu lassen.

30. Gültigkeit Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag verliert seine Gültigkeit nicht. Allerdings sollte dieser trotzdem periodisch überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden. Jede Überprüfung sollte datiert und unterschrieben werden.

31. Eintritt der Urteilsunfähigkeit / Inkrafttreten / Validierung

Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit tritt der Vorsorgeauftrag nicht automatisch in Kraft. Zum Schutz der urteilsunfähigen Person muss der Vorsorgeauftrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geprüft und die Wirksamkeit festgestellt werden. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen sogenannten Legitimationsausweis aus, mit dem sich die beauftragte Person gegenüber Dritten ausweisen kann (Prüfung der Voraussetzungen wie Eintritt der Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person, Einhaltung der Formvorschriften, Annahme des Auftrags durch die beauftragte Person).

Ein Vorsorgeauftrag tritt also erst in Kraft, sobald die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Urteilsunfähigkeit der verfassenden Person festgestellt hat, der Vorsorgeauftrag rechtsgültig errichtet wurde und eine geeignete bevollmächtigte Person den an sie gerichteten Vorsorgeauftrag auch angenommen hat.

32. Beendigung/ Widerruf

32.1 Auftraggeberseitige Gründe:

Vorsorgeaufträge enden mit der Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit oder dem Tod ihrer Verfasser. Zudem können (noch oder wieder) urteilsfähige Verfasser eines Vorsorgeauftrages diesen unter Einhaltung der Formvorschriften gemäss Art. 362 ZGB jederzeit widerrufen, die Urkunde vernichten oder einen neuen Vorsorgeauftrag errichten, der den bisherigen ersetzt.

32.2 Auftragnehmerseitige Gründe:

Beauftragte Personen können den Vorsorgeauftrag mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auflösen. Aus wichtigen Gründen ist eine fristlose Kündigung möglich. Sollte die beauftragte Person selbst urteilsunfähig werden, wird sie von ihrem Auftrag entbunden.

33. Fehlender Vorsorgeauftrag

Soweit kein Vorsorgeauftrag besteht, kommt dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner gemäss Art. 374 ZGB ein Vertretungsrecht für alltägliche Handlungen zu. Dies gilt jedoch nur, wenn dieser mit der Urteilsunfähigen Person im gleichen Haushalt lebt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet. Andernfalls klärt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab, ob eine Beistandschaft errichtet werden muss.

34. Aushändigung/ Aufbewahrung/ Hinterlegung

Der Vorsorgeauftrag sollte an einer gut auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden, am besten zusammen mit anderen offiziellen Dokumenten. Mit einem Abonnement von PlusMinus50.ch kann eine Online Hinterlegung erstellt werden. Somit kann das Dokument zur Kontaktaufnahme hochgeladen und der Zugriff nach Wunsch festgelegt oder auf die bevollmächtigte Person verwiesen werden. Auf Antrag trägt das Zivilstandsamt die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Diese Registrierung ist auch kostenpflichtig.

Unsere lebensnahe und gesamtheitliche Lösung von PlusMinus50.ch hat verschiedene Hinterlegungs-Möglichkeiten. Mit einem Notfallausweis, mit dem Hinterlegungskonzept oder mit dem digitalen Nachlass. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch für eine für Sie optimale Hinterlegungform!

35. Ergänzende Hinweise zur Hinterlegung

Wenn der Hinterlegungsort jedoch für die bevollmächtigten Personen bekannt und klar kommuniziert wurde, erübrigt sich eine Meldung an das Zivilstandsamt. So ersparen Sie sich unnötige Gebühren.

Mit dem Vorsorgeauftrag (Art. 361 Abs. 3 ZGB) kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Auf Verlangen der auftraggebenden Person ist auch eine Eintragung durch das Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank möglich (in das elektronisch geführte Personenstandsregister Infostar). Der Vorsorgeauftrag muss dem Zivilstandsbeamten weder gezeigt noch vorgelegt werden, denn gemäss Gesetz muss nur der Hinterlegungsort und die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag erstellt wurde, eingetragen werden. Der Antrag hat grundsätzlich persönlich durch die anmeldende Person zu erfolgen. Lässt eine Person ihren Vorsorgeauftrag in Form einer öffentlichen Urkunde errichten, so kann sie auch die **beurkundete Urkundsperson** zur Anmeldung der Eintragung des Hinterlegungsortes des Vorsorgeauftrages sowie der Änderung oder Löschung einer solchen Eintragung im Personenstandsregister beim Zivilstandsamt bevollmächtigen. Die Kosten betragen bis zu Fr. 225.00 pro Jahr für Eintrag, Änderung und Löschung. Wir haben eine Lösung dazu, die viel preiswerter ist! Kontaktieren Sie uns info@PlusMinus50.ch.

36. Substitution im Vorsorgeauftrag/ Hilfspersonen

A) Person X wird urteilsunfähig (Vorsorgeauftraggeber)
B) Vorsorgebeauftragte (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr)

B will einen Bereich weitergeben, da er mit der Vermögensverwaltung überfordert ist.

Es gibt nun 2 Varianten:

- a) ein Vermögensverwaltungsauftrag an Bank wird erteilt (Bank in Stellvertretung des Vorsorgebeauftragten als Hilfsperson)
- b) Substitution heisst, dass eine direkte Übertragung der Stellvertretung des Vorsorgeauftraggebers an eine Drittperson stattfindet.

Hilfsperson heisst, dass die vorsorgebeauftragte Person durch eine Drittperson für ihre Funktion unterstützend vertretend handelt, die vorsorgebeauftragte Person aber in der Verantwortung bleibt.

Lehrstreit heisst: bezüglich Hilfspersonen sind alle gleicher Meinung; d.h. man darf sie beiziehen ohne dass das im Vorsorgeauftrag speziell genannt ist.

Der Lehrstreit ist bezüglich der Substitution also betreffend der Übertragung des Auftrages an eine Drittperson (direkte Vertretung durch die Drittperson, der Vorsorgebeauftragte ist aus der Verantwortung). Ein Teil der Lehre lehnt die Substitution kategorisch ab, der andere Teil lässt die Substitution zu, eine Lehrmeinung lässt die Substitution nur für die Vermögenssorge zu. Es liegt noch kein Bundesgerichtsentscheid vor. (Status per 23.11.20/PlusMinus50.ch)

Fallbeispiel: Auszug aus; BSK ZGB I-Jungo, Art. 360 N 29

Der Beauftragte kann für die Ausführung des Auftrags Hilfspersonen beiziehen (Meier/Lukic, Rz 199). Dabei bleibt er aber allein für die richtige und sorgfältige Ausführung des Auftrags verantwortlich. Eine Substitution (i.S. v. Art. 398 Abs. 3 OR)



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...

also die Übertragung des Auftrags an eine andere Person, ist dagegen nicht zulässig, da zwischen dem Beauftragten und der Auftraggeberin immer ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht und der Beauftragte gerade aus diesem Grund berufen wurde (Leuba, 34; Meier/Lukic Rz 199; Meier, FS Bucher, 48; Fountoulakis/Gaist, Le mandat, 156; a.M. Schmid H., N14; Hopf, 148 f.; Wohlgemuth, in: FHB Kindes- und Erw. Schutz, Rz 4.35; Stähli, 131, wobei dieser die Substitution nur im Rahmen der Vermögenssorge, nicht aber im Rahmen der Personensorge als zulässig erachtet). (Status per 23.11.20/PlusMinus50.ch)

37. Ergänzende Informationen zum Vorsorgeauftrag

Art. 363 ZGB Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

- 1 Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.
- 2 Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
 - dieser gültig errichtet worden ist;
 - die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
 - die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
 - weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.
- 3 Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 365 Erfüllung

- 1 Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.
- 2 Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.
- 3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Art. 394 Obligationenrecht (OR) Der einfache Auftrag

- 1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.
- 2 Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.
- 3 Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.

Art. 396 Abs. 3 Obligationenrecht (OR) Wirkungen, Umfang des Auftrages

- 1 Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen.

Art. 398 Obligationenrecht (OR) Haftung für getreue Ausführung

- 1 Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (vgl. OR 321e, aber keine Erfolgshaftung wie in OR 363).
- 2 Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.
- 3 Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

38. Ein jüngster Medienbericht zur ANTI-KESB – Initiative

Wer steht mir bei, sollte ich mal urteilsunfähig sein?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist umstritten. Wie funktioniert sie, was kann sie bewirken? Ein Blick auf das «berühmteste» Verwaltungsorgan des Landes.

Zahlen und Fakten:

- Über 142 KESB-Stellen in der Schweiz
- Über 1700 Beistände gibt es in der Schweiz
- Fast 50 000 Kinder sind der KESB unterworfen
- Fast 100 000 Erwachsene sind Betroffene der KESB

Massnahmen im Kinderschutz

Die mit Abstand am häufigsten angeordnete Massnahme im gesetzlichen Kinderschutz ist die Beistandschaft (77 Prozent, 32 376 Massnahmen*) zwecks Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen, zur Regelung von Besuchsrechtsstreitigkeiten oder Unterhaltsfragen.

Ende 2017 lebten 4329 Kinder und Jugendliche fremdplatziert, angeordnet von der KESB. Das heisst, die Behörde hat den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Kind an einem geeigneten Ort untergebracht, etwa in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. Den Eltern von 290 Kindern ist die elterliche Sorge ganz entzogen worden.

Wohnrecht
Todesfall
 Eigenkapital
Schulden
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
 Vermögensplanung
Vollmacht
 WG
Risikoplanung
 Ergänzungslleistung
 Studium
 Schuldbrief
Steuern
 Eigentum
 Unterhalt
 GWG
Patchwork
 Wohnsitz
 Ertragswert
Ehevertrag
Selbstständigkeit
Familie
 Plan B
 Anlegeberatung

Umgang
Scheidung
 Renditen
 Ertragswert
 Versicherung
 Darlehen
 Baukredit
 Anlageplan
 Eigenmietwert
KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug
Testamen
 Steuerauscheidung
 Vorsorge 3a
Bürgschaft

50
plussminus
 Kinder
Heiraten
 Erbvertrag
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug
 Begünstigung
 Penalty

sparen
 Hypotek
 Schenkung
Vorsorgeauftrag
 Bevollmächtigte
Unfall
 geschieden
 Güterstände
 Vermächtnis
Konkubin
 Weiterbildung
 Nachwuchs
Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften





So ist die KESB entstanden:

16. Jahrhundert

Bis ins 16. Jahrhundert ist eine Vormundschaft die alleinige Angelegenheit der Familie. Das ändert sich im Spätmittelalter: Das Vormundschaftswesen wird rechtlich stärker reguliert, den Gemeindebehörden wird die Verantwortung übertragen.

19. Jahrhundert

Die Vormundschaft in der Schweiz wird kantonal geregelt. Die Zahl der behördlichen Eingriffe in Familien nimmt zu.

1907

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vereinheitlicht das Vormundschaftswesen im eidgenössischen Familienrecht. Mit der Ausführung sind aber die Gemeinden betraut – das ZGB wird je nach Kanton, Behörde und Personal unterschiedlich umgesetzt.

2006

Das Vormundschaftsrecht von 1907 entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Vorstellungen. Vielerorts sind die üblichen Laienbehörden mit der Behandlung von komplexen Fällen wie Kindesentführungen, Ausbeutungen und anderen Missbräuchen überfordert. Der damalige SVP-Bundesrat Christoph Blocher lanciert eine Revision des Gesetzes, die eine Professionalisierung vorsieht.

2013

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz tritt in Kraft. Es führt etwa 150 einheitlich organisierte und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein. In den ländlichen Regionen werden damit Laien-Behörden durch professionelle Gremien ersetzt. In städtischen Zentren, in denen die Behörden schon länger professionalisiert sind, wirken sich die Änderungen weniger einschneidend aus.

Die negativen Schlagzeilen über die KESB kennt jeder. Über alle gelungenen Interventionen liest man kaum etwas. Erfolgsgeschichten, die erzählt werden sollten - ein Auszug:

Familienvater im Koma

Der junge Familienvater und Einzelunternehmer Matthias P.* wird mit dem Motorrad von einem Auto angefahren. Die Verletzungen sind so schwer, dass er mehrere Wochen im Koma liegt und im Verlauf von wenigen Monaten zwei Dutzend Operationen über sich ergehen lassen muss. Die KESB errichtet nach dem Unfall notfallmässig eine umfassende Beistandschaft. Der Berufsbeistand vertritt den Verunfallten in allen Angelegenheiten.

Es stellt sich heraus, dass das Unternehmen akute finanzielle Probleme hat. Die Ehefrau weiss nichts davon. Der Beistand arbeitet sich mit grossem Aufwand durch die Unterlagen des Unternehmens und veranlasst die nötigen Schritte zu dessen vorläufigem Weiterbestehen. Er stellt sicher, dass die Familie die notwendige Unterstützung erhält und die Bank Mittel für den Lebensunterhalt freigibt. Nach vielen Monaten kann Matthias P. bereits während seines Aufenthalts in der Reha-Klinik wieder Aufgaben übernehmen. Auf Antrag des Beistands gibt die KESB dem Betroffenen die Handlungsfähigkeit zurück und hebt die Beistandschaft nach fast zwölf Monaten auf.

Die Pistole griffbereit

Der gebildete, aber gebrochene Herbert S.* lebt in seinem grossen, heruntergekommenen Haus an bester Lage mit Seeanstoss. Rechnungen und Hypothekarzinsen sind schon lange nicht mehr bezahlt. Die Bank droht mit der Zwangsverwertung des Hauses. Herbert S. trinkt. Er hat einen Strick an die Deckenbalken seines Wohnzimmer gehängt und eine Pistole griffbereit bei sich.

Es geht ihm physisch und psychisch schlecht. Aufgrund einer Gefährdungsmeldung seiner Ex-Frau errichtet die KESB eine Beistandschaft mit Personensorge und Vermögensverwaltung. Doch Herbert S. misstraut allen Besuchern und droht mit Suizid, sollte man ihn in ein Heim abschieben.

Der Beiständin gelingt es mit grossem Einfühlungsvermögen und vielen Gesprächen, das Vertrauen des Betroffenen zu gewinnen. Er willigt schliesslich ein, in ein Pflegeheim umzuziehen. Die Bank hält auf Intervention der Beiständin monatelang still, bis das Haus verkauft wird. Es gelingt der Beiständin, das Haus zu einem sehr hohen Preis zu verkaufen. Mit dem Erlös können alle Schulden bezahlt werden. Der Betroffene lebt heute in einer Pflegeinstitution, er hat sich psychisch stabilisiert.

Keine Eltern mehr – und jetzt?

Die Eltern der beiden Jugendlichen Jan* und Christoph* versterben innerhalb weniger Monate. Sie hinterlassen ihren Söhnen eine Eigentumswohnung. Die KESB errichtet eine Vormundschaft für die Jugendlichen und ernennt eine Berufsbeiständin. Sie kümmert sich persönlich um das Wohlergehen der Heranwachsenden – gerade während der Trauerzeit – und organisiert die notwendige Unterstützung, damit ihre Lehrstellen nicht gefährdet sind. Mit Einverständnis der Jugendlichen und der KESB verkauft die Beiständin die Wohnung zu einem guten Preis und verwaltet die Mittel aus dem Verkauf umsichtig. Vor allem auch im Hinblick darauf, dass Jan und Christoph in ein paar Jahren selbständig leben und eine Ausbildung machen können. Sie findet einen Dauerpflegeplatz, wo die beiden in familiärer Umgebung wieder Fuss fassen können.

Gerechtigkeit erfahren

300 Millionen Franken hat das Schweizer Parlament für Wiedergutmachungszahlungen gesprochen. Für Menschen, die in der Vergangenheit Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen waren. Nur: Die meisten Betroffenen, wie Rosa Z. haben weder Unterlagen dazu noch sind sie in der Lage, die Vergangenheit zu thematisieren oder die Antragsformulare auszufüllen. Berufsbeistände haben in unzähligen Fällen diese Arbeit für die Betroffenen übernommen, erfolgreich die Anträge gestellt und bereits Auszahlungen erwirken können. Auch Rosa Z. ist zu ihrem Geld gekommen.

Jungsportlerin verliert ihre Mutter

Durch ein Unglück verliert die Zehnjährige Valerie ihre Mutter. Das Mädchen ist eine talentierte Nachwuchssportlerin in Leichtathletik. Der Vater ist nicht in der Lage, sich um seine Tochter zu kümmern, besteht aber auf dem Sorgerecht. Die Verwandten leben im Ausland. Die KESB errichtet eine Kinderschutzmassnahme.

Die Berufsbeiständin stellt vorerst sicher, dass das Mädchen bei Freunden der Familie untergebracht werden kann. Nach intensiver Suche findet die Beiständin eine Pflegefamilie, die es ermöglicht, dass das Mädchen Schule und Training weiterhin besuchen kann. So verliert es nach dem Schicksalsschlag nicht auch noch das gewohnte Umfeld. Die Beiständin bleibt für Valerie ein Anker, begleitet die Pflegefamilie im Aufbau ihrer Beziehung und stellt den regelmässigen Kontakt zum Vater sicher.

Eine wahre Geschichte aus der Vergangenheit: Robi Minder und Diana Bach blicken auf ein dunkles Kapitel ihres Lebens zurück

Haltlos ins Leben entlassen

Diana Bach und Robi Minder haben einander gesucht. Um ihr Schicksal aufzuarbeiten und sich Gehör zu verschaffen für ein gemeinsames Anliegen: späte Genugtuung für Heimkinder – wie sie es waren.

Vor gut 50 Jahren nachdem sie sich in der Ostschweiz zum letzten Mal gesehen haben, treffen sich Diana Bach und Robi Minder im Sommer 2013 wieder. Er wohnt inzwischen im Raum Basel, sie im Kanton Aargau. Zwischen ihnen springt der Funke sofort, entspinnt sich ein Briefwechsel – 600 E-Mails gehen zwischen dem sanften Mann und der zierlichen Frau mit den freundlichen braunen Augen hin und her. Eine späte Romanze? Nein. Was die beiden bis heute verbindet und für so viel Diskussionsstoff sorgt, sind traumatische Erinnerungen an eine einsame, von Gewalt und Ablehnung geprägte Kindheit, die ihren weiteren Lebensweg bestimmt hat: Diana und Robi wuchsen beide nicht zu Hause auf, sondern bei Pflegefamilien und schliesslich im selben Ostschweizer Heim. Sie wurden abgegeben – «fremdplatziert».

Robi Minder (heute 70) und Diana Bach (71) finden sich nach all den Jahren wieder, als beide nach vormundschaftlichen Akten über ihre Vergangenheit suchen. Ein aufmerksamer Mitarbeiter des Staatsarchivs St. Gallen hat die beiden zusammengeführt. Denn als die Tore des Heims sich endlich hinter ihnen geschlossen hatten, trennten sich ihre Wege: Robi flüchtete mit 13 als Knechtlein zu einem Bauern, Diana zog als 16-Jährige zu einer Tante.

Doch die traumatischen Erlebnisse trugen beide ein Leben lange mit sich: «Seit je balanciere ich auf einem Drahtseil. Mir fehlen das Urvertrauen und die Zuversicht von Menschen, die eine behütete Kindheit hatten», sagt Robi Minder heute. Und Diana Bach beklagt: «Mir wurde das Selbstbewusstsein als Kind völlig ausgetrieben. Statt dessen lebte ich in enormer Angst. Und auch als Erwachsene versuche ich noch, mich unsichtbar zu machen. Ich hänge im Nirgendwo, ohne Halt.»

Ein Stempel namens «ill.»

Das Kinderheim Villa Wiesengrund (Name geändert) orientierte sich, wie viele andere Heime in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg, am pädagogischen Konzept einer Grossfamilie, der ein Heimleiterpaar mit christlichen Werten und fester Hand vorsteht. Gedacht war es für «Kinder, denen ein warmes Elternhaus fehlt», die «milieu- oder erbgeschädigt» sind: Robis Eltern liessen sich scheiden, bei Diana steht in der Vormundschaftsakte unter Zivilstand der Vermerk «ill.» für illegitim, also unehelich – in den 1950er-Jahren reichte das, um im Kinderheim zu landen, wenn die alleinerziehende, alleingelassene Mutter mit der Situation überfordert war.

Es gab Häuser mit pädagogisch geschultem, professionellem Personal – sie waren indes teurer und somit für Kinder wie Diana «unerschwinglich». Das vermerkt auch ihre Vormundschaftsakte, als auf Empfehlung eines Psychologen ein anderer Pflegeplatz vorgeschlagen wird. Das Mädchen hat ständig Bauchweh und Fieber. Schliesslich wird der Blinddarm herausoperiert, aber sie muss bleiben – bei einer Heimmutter, die Diana Bach heute als Sadistin bezeichnet. Und die Heimmeltern sind fest entschlossen, ihren Zöglingen «von schlimmer Abstammung» das Böse mit allen Mitteln auszutreiben.

Dass die Kinder verschimmelten Brei essen mussten, blutig geprügelt und an den Haaren gerissen wurden, noch im späten Herbst barfuss zur Schule gingen, keinen Kontakt zu den Dorfkindern pflegen durften – man wusste es im Dorf. «Am meisten Liebe habe ich vom Hund in der Hundehütte bekommen», sagt Robi, «es kam ja nie jemand, der einen in den Arm nahm und tröstete.» – «Es gab keinen Tag, an dem wir etwas zu lachen hatten», sagt Diana Bach. Auch unter den Kindern gab es keine Solidarität, wurden sie doch dazu angehalten, sich gegenseitig zu «vertäfel»e. «Man hoffte, durch Denunzieren weniger dranzukommen», sagt Robi Minder und deutet an, wie die Heimmutter zuschlug: immer mit dem Handrücken. Von seiner jüngeren Schwester Elisabeth sah er wenig; Mädchen und Buben wurden getrennt.

Sie waren doch so gottesfürchtig

Einmal schickten Nachbarn wegen der Zustände und der Gewalt im «Wiesengrund» eine Karte an das Justizdepartement St. Gallen. Es geschah nichts. In den Akten wird mitleidlos vermerkt, wie der Hausvater Robi «durchprügelte», weil er einen Kameraden nicht verraten wollte. Am Ende habe der Bub dann gestanden. Der Lehrer sagte später, das Heimleiterpaar sei doch so gottesfürchtig gewesen, deshalb habe sich niemand für die Kinder eingesetzt. Auch nicht die Vormundschaftsbehörde. «Was in den Heimakten über mich geschrieben und meistens gelogen wurde, das zu verdauen war wirklich schmerzhaft Arbeit», schreibt Diana Bach über 50 Jahre später an ihren Leidensgenossen, «dass man uns damals nicht fragte und uns auch nicht glaubte, war ein gewichtiger Grund für das Elend von uns fremdplatzierten Kindern.»

Der Schatten der Vergangenheit

Man weiss: Wenn Menschen als Kinder psychische oder physische Gewalt erlebten oder vernachlässigt wurden, ist das ein hoher Risikofaktor für posttraumatische Belastungsstörungen. Die beiden intelligenten Kinder gingen auf ihre Weise mit dem Erлittene um: Der sensible Robi – er arbeitet auch nach der Pensionierung als Hausmeister – lernte vorwegzunehmen, was das Gegenüber von ihm verlangte, flüchtete sich wie ein Schauspieler in Rollen, die ihm Halt und Sicherheit gaben. Das konnte ihn allerdings nicht vor Panikattacken schützen, die ihn über Jahre immer wieder heimsuchten. Die empfindsame Diana brachte zwar Leistung – sie schloss als Werkstudentin ein Pädagogikstudium ab und wurde Lehrerin –, blieb aber zeitlebens die Aussenseiterin, die man oft mobbte.

Wie Schneewittchen

Immer war der Kraftaufwand, um sich einzufügen und zu funktionieren, immens. Während Robi Minder das Glück hatte, in einer liebevollen Partnerschaft eine Stütze und Zuflucht zu finden, war das Diana Bach nicht vergönnt. Sie fühlt sich auch mit 71 wie «Schneewittchen im Glassarg» oder wie ein «Schattenwesen», zu dem sie sich in den Jahren im Heim entwickelt hat: scharf beobachtend, aber isoliert, von den anderen und auch von sich selbst.

Ein Zeugnis der Zeit

Dass ihre Lebensgeschichte jetzt in einem Buch aufgearbeitet und in einen zeitgeschichtlichen Kontext gestellt wurde ist für die beiden «Leisen», die sich als Heimkinder gegenüber Verdingkindern manchmal in der Diskussion übergangen fühlen, ein Akt der Selbstermächtigung, ein Schritt aus der Opferrolle und auch ein Beitrag an die politische Diskussion. «Heimkinder kommen in der Debatte einfach zu kurz», sagt Robi Minder. Dabei waren Tausende kleiner Kinder betroffen. Die 25 000 Franken, die sie dank der Wiedergutmachungsinitiative erhalten, schätzen die beiden als Geste der Anerkennung des erлittene Unrechts und als Geschenk.

Für die Zukunft wünscht sich Robi Minder, dass er weiterhin in seiner Familie mit drei Enkeln Harmonie erleben darf. Diana Bach hofft, dass sie vertrauensvoller leben kann. «Und dass ich die Dankbarkeit spüre, dass ich es überlebt habe».

Politikum

Die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags in der Höhe von je 25 000 Franken an ehemalige Verdingkinder, Heimkinder und andere Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ist im Gang. Rund 9 000 Personen haben ein Gesuch gestellt – mehr als 2 000 haben den Beitrag bereits erhalten.

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen trat am 1. April 2017 in Kraft. Der Bund stellt in diesem Rahmen bis zu 300 Millionen Franken zur Verfügung. Das ist der Gegenvorschlag des Bundesrats zur «Wiedergutmachungsinitiative» des Unternehmers Guido Fluri.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wurden in der Schweiz bis 1981 behördlich angeordnet. Zehntausende von Kindern und Jugendlichen wurden an Bauernhöfe verdingt, in Pflegefamilien oder in Heimen platziert, weil ihre oder die Lebensweise ihrer Eltern nicht den Vorstellungen der Behörden entsprach.

Eine unabhängige Expertenkommission kümmert sich zudem seit Anfang 2015 um die wissenschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit.

Man erwartet sich auch Daten über die Anzahl Betroffener.

Wer prägt die öffentliche Debatte?

Die KESB ist in den Medien sehr präsent. 1890 Mal berichteten gemäss der Schweizer Mediendatenbank die wichtigsten Medientitel der Schweiz 2018 über die KESB. Am Präsentesten sind folgende kritischen Stimmen:

SVP-Nationalrat Pirmin Schwander und seine Parteikollegin Barbara Keller-Inhelder, die beiden Initianten der Anti-KESB-Initiative. Dazu der Ex-Chefredaktor der «Obersee Nachrichten» Bruno Hug, SVP-Urgestein Christoph Blocher und Frauenrechtlerin Julia Onken.

Die Befürworter der Behörde sind im Vergleich stumm. Keine Partei war in der medialen KESB-Debatte so gut vertreten wie die SVP. FDP, SP und CVP kommen gemeinsam auf weniger Aufmerksamkeit als die SVP allein. Nicht etwa der «Blick», wie man vermuten könnte, hat 2018 am häufigsten über die KESB berichtet. Spitzenreiter ist die «Zürichsee-Zeitung» mit 78 Artikeln. Mit ein Grund: Bruno Hug und seine «Obersee Nachrichten», die im ähnlichen Einzugsgebiet gelesen werden. Der Verleger und Chefredaktor räumte seinen Posten, nachdem er und sein Blatt wegen einer persönlichkeitsverletzenden Kampagne gegen die Stadt Rapperswil-Jona und den Präsidenten der KESB Linth, verurteilt worden waren.

Initiative gegen die KESB

Bis November 2019 wurden Unterschriften gesammelt für die «KESB-Initiative». Sie hätte die Kompetenzen der Behörde stark einschränken wollen. Hilfebedürftige hätten sich in erster Linie Familienangehörige kümmern sollen.

Diese Initiative kam nicht zustande, weil die Anzahl der erforderlichen Unterschriften nicht erreicht wurde.

Pirmin Schwander SVP Nationalrat SZ

Er ist der vehementeste KESB-Kritiker des Landes und Mitinitiator der «KESB-Initiative». 100 000 Unterschriften müssen bis November 2019 gesammelt werden, damit das Volk darüber abstimmen kann. «Wir gehen davon aus, dass wir die Unterschriften schaffen», hält Schwander damals fest. Seine Argumente gegen die Behörde: «Die KESB entscheidet oft vom Schreibtisch aus, ohne die Betroffenen und ihr Umfeld wirklich zu kennen. Sie kann so über eine Person, ihren Aufenthaltsort und über ihr Vermögen bestimmen».

Eine Gefährdungsmeldung, die jeder anonym und kostenlos einreichen könne, genüge, um die KESB auf den Plan zu rufen. Ein weiteres Problem: «Die Beweislast liegt bei den Betroffenen. Nicht die KESB muss ihnen beweisen, dass sie ins Heim müssen oder ihnen das Kind weggenommen werden muss, sondern sie müssen das Gegenteil beweisen.» Die KESB habe zu viel Macht. «Weit mehr Macht als alle anderen Behörden in diesem Land. Selbst ein Bundesrat hat nicht so viel Macht».

«Früher nannte man sie Dorftrottel»

Die KESB entscheidet, ob eine Familie einen Beistand bekommt. Ignaz Heim, der oberste Beistand der Schweiz, wird nur selten mit offenen Armen empfangen. Was er über medienwirksame Fälle und falsche Entscheide zu sagen hat.

Ignaz Heim:

Herr I. Heim ist der Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB). Ursprünglich schloss er eine landwirtschaftliche Lehre ab, studierte Agronomie und doktorierte schliesslich an der ETH Zürich. Als Führungskraft in internationalen Unternehmen wohnte und arbeitete er in Asien und den USA, wo er auch ein Studium in Betriebswirtschaft absolvierte. Seit 2002 lebt er mit seiner Familie wieder in der Schweiz, im Aargau. Er hat fünf Kinder – drei eigene und zwei adoptierte.

Auszug vom Interview mit Ignaz Heim:

Ignaz Heim, wie erklären Sie

Ihren Job?

Es gibt Menschen, die nicht mehr selbstbestimmt und mit Würde leben können. Früher nannte man sie Dorftrottel, und alle lachten sie aus. Heute haben diese Menschen laut Gesetz ein Anrecht auf professionelle Unterstützung zum Schutz ihrer Würde. Für sie ist der professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutz da.

Wie viele fallen in diese Kategorie?

Etwa 1,5 Prozent der Erwachsenen und etwa 2,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen. Nenne ich Beispiele, wird der Sinn und Zweck der KESB nicht mehr hinterfragt. Zum Beispiel der Fall des achtjährigen Mädchens, das nicht mehr schulfähig ist. Hintergrund ist ein Streit der Eltern, den sie über ihre Tochter austragen. Dadurch wird sie verhaltensauffällig und suizidgefährdet.

Wie akzeptiert scheint Ihnen die KESB?

Das ist sehr unterschiedlich. Manche sagen: «Das brauchts unbedingt.» Andere finden: «Unbedingt abschaffen.» Leider haben wir in den vergangenen Jahren noch nicht genügend Akzeptanz erreicht. Die Öffentlichkeit muss auf einer sachlichen Ebene besser über die wichtige Arbeit informiert werden. Das schlechte Image hat auch mit dem «Fall Flaach» zu tun. Am Neujahrstag 2015 erstickte eine 27-jährige Mutter ihre zwei kleinen Kinder, die ihr von der KESB erneut entzogen werden sollten.

Was ist in diesem Fall schiefgelaufen?

Die Situation der Familie war dramatisch: viele Wohnungswechsel, grosse finanzielle Probleme, Strafanzeigen. Die Kinder waren bereits fremdplatziert gewesen. Das sind Lebensumstände, die Eltern kaum ohne schwere psychische Folgen durchstehen. Bei der Aufarbeitung des Falles wurde klar, dass die Kommunikation zwischen Familie und Behörden problematisch war. Man «verliert» die betreuten Menschen, wenn in eine solche Lebenssituation nur mit Gesetzesartikeln eingegriffen wird. Das darf nicht passieren.

Was wäre ein idealer Ablauf, wenn die KESB auf den Plan gerufen wird?

Die KESB erhält eine sogenannte Gefährdungsmeldung und prüft sie. Behördenvertreter melden sich bei der betroffenen Person und führen mit ihr und Angehörigen Gespräche, um sich ein erstes Bild der Situation zu machen. Ziel der Abklärungsphase sollte sein, dass der Sozialarbeiter, die Psychologin oder Juristin den betroffenen Menschen davon überzeugen können, dass sie nicht da sind, um ihm das Leben noch schwerer zu machen. Sie lassen ihn erzählen und stellen Fragen wie: «Wie erleben Sie Ihre Situation?», «Welche Unterstützung brauchen Sie?» Die KESB definiert die Beistandschaft anschliessend zusammen mit den Betroffenen.

Stösst die KESB in den meisten Fällen erst auf Widerstand?

Das kommt vor. Die Leute sind nicht von heute auf morgen in die Situation geraten, in der sie den Boden unter den Füßen verloren haben. Sie haben sich zum Beispiel daran gewöhnt, schwarzzufahren, 2000 Franken Busse zu schulden oder Post zu erhalten, worin ihnen eine Haftstrafe angedroht wird. Sie leben mit einer Sucht, sind aggressiv oder komplett zurückgezogen. Und jetzt kommt da jemand und sagt: «Ich will genau wissen, was da läuft ...».

... und sich einmisch.

Das ist ein massiver Eingriff in die persönliche Autonomie, den man nicht beschönigen darf. Oft reagieren Betroffene ablehnend. Als Mitglied der KESB oder als Beistand darf ich dann nicht ebenso abweisend reagieren und mich über die renitente Person aufregen. Man muss ihr einfühlsam begegnen und vermitteln, dass man da ist, um zu unterstützen und zu schützen.

Das ist bestimmt kein einfacher Prozess?

Oft hinterfragen Betroffene ihre eigene Situation nicht kritisch oder sehen sich als Opfer. Oder sie beklagen sich, dass ihnen die KESB das Kind weggenommen hat oder sie monatlich nur noch über ein paar wenige Hundert Franken verfügen dürfen.

Erklärt das auch die Gründung des Vereins KESB-Schutz, der Betroffene berät?

Ich erkläre mir dies damit, dass die Aufgabe der KESB nicht genug verstanden wird und viele Fälle einseitig dargestellt werden. Hilfreicher ist die Ombudsstelle Kescha. Sie stellen fest, dass bei der KESB auch Fehler gemacht werden.

Wie können sich die Betroffenen wehren?

In den meisten Fällen wird ausreichend abgeklärt und eine sinnvolle Massnahme getroffen. Wenn nötig, kann der Beistand oder die betroffene Person aber jederzeit bei der KESB einen Antrag für eine Anpassung der Beistandschaft stellen. Dann führt die KESB ein Verfahren durch. Gegen jeden Entscheid der KESB kann Beschwerde erhoben werden.

Die Statistik zeigt: Nur gegen ein Prozent der Beschlüsse wird Beschwerde geführt. Wieso sind diese so medienwirksam?

Vielleicht, weil sie Emotionen ansprechen? Dagegen bestätigt die Statistik, dass die Massnahmen der KESB von den Betroffenen überwiegend als Unterstützung angesehen werden. Dennoch ist es richtig, dass ein Entscheid auch infrage gestellt und korrigiert werden kann. Eine Beschwerde ist vielleicht auch ein Hinweis, dass die Fachpersonen es nicht schafften, den Betroffenen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Was löst das in Ihnen aus, wenn sie von solchen Fällen hören?

Das sind für mich verpasste Chancen, die unnötig Energie und Geld kosten. Es geht immer darum, einer Familie, einem Kind oder einem Erwachsenen in einer schwierigen Phase Schutz und Unterstützung zu geben. Vergessen wir dabei aber nicht, dass auch Mitglieder der KESB sowie Berufsbeistände Menschen sind. Es ist deshalb sehr wichtig, dass sie in einem professionell organisierten Umfeld arbeiten können, wo sie sich selbst Rat holen können, wenn es einmal schwierig wird.

Welches sind die häufigsten Fälle, bei denen die KESB involviert wird?

Drei Viertel der Massnahmen betreffen Erwachsene, Ende 2017 waren es rund 90 000 – das sind die aktuellsten Zahlen. Die Hälfte betrifft Menschen zwischen 18 und 65 Jahren, also im erwerbsfähigen Alter. Sie können meist ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst erarbeiten. Bei den Pensionierten ist es häufig so, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für sich sorgen können und es keine Verwandten gibt, die helfen können. Von ihnen wenden sich viele von sich aus an die KESB. Ein Viertel schliesslich betrifft Kinder und Jugendliche. Diese Fälle sind meist akut, und das Kindeswohl ist schwer gefährdet.

Wie häufig wird ein Kind gegen den Willen der Eltern fremdplatziert?

Schweizweit leben über 20 000 Kinder nicht bei ihren Eltern, die grosse Mehrheit mit deren Einverständnis. Nur etwa ein Fünftel wurde durch die KESB platziert – Ende 2017 waren es rund 4300 Kinder. Innerhalb eines Jahrs werden etwa 1000 Kinder neu- oder umplatziert. Es kehren aber fast so viele Kinder auch wieder zu den Eltern zurück oder leben fortan selbständig.

Haben Eltern versagt, wenn ihre Kinder einen Beistand brauchen?

Auf keinen Fall. Von Versagen darf man nie sprechen. Eltern wollen immer das Beste für ihr Kind. Ich behaupte: Ein Elternteil, der sein Kind schlägt, will das eigentlich nicht tun. Es ist seine Reaktion auf Umstände, aus denen er aber nicht selbst hinausfindet. Da braucht es Unterstützung von aussen.

Die KESB kann über eine Person, deren Wohnort, deren Vermögen und deren Kinder verfügen. Hat sie zu viel Macht?

Nein. Denn jeder kann sich gegen eine Verfügung bei der nächsten Instanz wehren. Jedoch muss die KESB die Kompetenz haben, schwer gefährdete Kinder und Erwachsene sofort zu schützen.

Die Betroffenen können sich nicht um sich selbst kümmern. Sind sie denn fähig, sich «bei der nächsten Instanz» zu wehren?

Es reicht sogar bereits eine handschriftliche Notiz an die KESB aus, damit ein Aufhebungs- oder Beschwerdeverfahren eröffnet wird. Für diejenigen, die das nicht können, muss es der Beistand tun. Der Beistand ist nicht der verlängerte Arm der KESB. Er muss immer die Interessen seiner Klienten vertreten.

Trotzdem ist die KESB mächtig.

Es ist dann ein Akt von Macht, wenn die Massnahme der KESB nicht fördert, was der Betroffene noch gut kann. Ein Beispiel: Eine Betroffene kann mit dem gesamten Lohnbetrag nicht haushälterisch umgehen, es reicht nicht mehr für die Krankenkassenprämie. Sie kann aber einen reduzierten Betrag gut einteilen und selbst Rechnungen bezahlen. Dann soll ihr dieser Betrag zur Verfügung stehen. Den Rest kann der Beistand regeln. Das wäre eine massgeschneiderte Lösung, wie das Gesetz es will. Oder: Eine psychisch erkrankte Person nimmt eine Aussage ganz anders als beabsichtigt wahr. Wenn man dies im Gespräch nicht berücksichtigt, weil die Fachkompetenz dazu fehlt, wird sie verängstigt und zieht sich zurück. Sie wird sich fremdbestimmt und vielleicht sogar ohnmächtig fühlen.

Die Anti-KESB-Initiative forderte damals, dass sich Familienmitglieder um betroffene Kinder oder Erwachsene kümmern. Das hat oberste Priorität. Was ist falsch daran?

Hier müssen wir zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz unterscheiden. Bei Letzterem funktioniert das heute schon sehr gut. Die KESB fragt standardmässig im Umfeld eines Betroffenen nach, ob jemand die Beistandschaft oder einen Teil der Aufgaben übernehmen möchte. Das ist leider nicht immer der Fall.

Wie ist die Situation im Kinderschutz?

Schwieriger. Kommt die KESB auf den Plan, sind schon viele Versuche gescheitert. Oft findet sie eine dysfunktionale Familie vor. Angehörige, die das Kind betreuen, sind befangen, können gar selbst Täter sein. Sie schützen nicht das Kindeswohl, sondern das Familiensystem oder sich selbst. Die Initianten gehen von einem heilen Familienbild aus, das an der Wirklichkeit der betroffenen Familien vorbeizieht. Es gibt zu viele Kinder und Erwachsene, die schwer gefährdet sind. Nur für sie ist die KESB zuständig.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Ich denke an ein neunjähriges Mädchen. Eines Tages besucht der Onkel die Familie. Er wurde wegen sexueller Vergehen verurteilt und ist im Hafturlaub. Die Eltern unternehmen Besorgungen. Sie überlassen dem Onkel deshalb ihre Tochter zur Aufsicht. Er nimmt das Kind in den Wald «zum Spielen» mit. Sie ziehen sich nackt aus, und er fotografiert sich mit dem Mädchen. Da sich das Mädchen nicht beklagt, finden die Eltern den Übergriff nicht schlimm. Deshalb setzt die KESB einen Beistand für das Mädchen ein. Er vertritt es im Prozess gegen den Onkel und erreicht eine Genugtuung damit ist sichergestellt, dass die Opferhilfe Mittel spricht, die später für eine Therapiebegleitung eingesetzt werden können. Bei der Annahme der KESB-Initiative würde nur nach langwierigem Verfahren ein Beistand eingesetzt. Die schwere Gefährdung des Kindes würde einfach weiter bestehen.

Welche Chancen geben Sie der Initiative?

Ein aufsehenerregender Fall würde sicher Unterschriften bringen. Aber im Moment ist es ruhig um die Initiative. Persönlich finde ich, dass sie eine gute Gelegenheit ist, den staatlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, wie er heute besteht, der Öffentlichkeit näherzubringen.

Die KESB entscheidet, die Beistände setzen um. Wie gehen sie vor?

Sie müssen respektvoll und zurückhaltend sein und herausfinden, in welcher Verfassung sich ihr Klient befindet. Zudem müssen sie transparent agieren und darlegen, was ihre Aufgabe ist, und wie sie diese mit den Betroffenen zusammen angehen möchten.

Dann hat man je nach Beistand Glück gehabt – oder eben nicht?

In den meisten Fällen passt der Beistand. Wenn nicht, klappt es vielleicht auf der persönlichen Ebene nicht, oder die Erwartungen sind zu hoch. Fachlich muss ein Beistand vielseitig kompetent sein. So soll er psychische Erkrankungen verstehen, aber auch ein Haus verkaufen oder Millionen verwalten können, eine kinderpsychologische Abklärung anregen, eine Einschulung begleiten, einen Lehrbetrieb finden können.

Wie kann ein Beistand all diesen Aufgaben gerecht werden?

Nur im Team ist das möglich, wenn Kollegen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen sich gegenseitig unterstützen.

Wie lange begleiten Beistände einen Fall, eine Familie durchschnittlich?

In der Regel mehrere Jahre. Es gibt allerdings verschiedene Beistandschaften: solche, die nur eine Vaterschaft abklären, einen Unterhaltsvertrag erarbeiten oder einen Prozess begleiten. Ist das erledigt, braucht es den Beistand nicht mehr. Erziehungsbeistandschaften hingegen laufen über mehrere Jahre. Können Eltern für das Kind beim Eintritt in die Schule, während der Pubertät und der Berufsbildung nicht ausreichend sorgen, braucht es den Beistand, bis das Kind als Heranwachsender oder nach Volljährigkeit in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

Wie messen Sie Erfolg?

Im Erfolgsfall kann der Betroffene selbstbestimmter leben und braucht die Beistandin weniger oder gar nicht mehr.

Sie selber haben Ihre Mutter mit 14 Jahren überraschend verloren. Hätten Sie damals gerne ein Beistand gehabt?

Ich hatte einen. Es war ein Freund meines Vaters, und er schenkte mir nichts zu Weihnachten «schmunzelnd». Er kümmerte sich darum, dass der Erbgang korrekt ablief, mehr nicht. Mein Vater war beruflich viel unterwegs und erzieherisch wenig präsent. Wir Geschwister mussten sehr selbständig sein.

Hat diese Erfahrung Sie dazu bewogen, den Job als «oberster Helfer» anzunehmen?

Nein. Nach einer spannenden Karriere in der Privatwirtschaft war ich hungrig nach mehr Sinn im Beruf statt dem Streben nach mehr Profit. Ich wollte meine Fähigkeiten lieber für Menschen einsetzen. Das tönt jetzt etwas romantisch verklärt, ist es aber nicht. Es ist eine fordernde, anspruchsvolle und befriedigende Arbeit, Tag für Tag.

Sie haben oft mit schlimmen Schicksalen zu tun, kriegen sie hautnah mit. Wie gelingt es Ihnen, sich abzugrenzen?

Meine Haltung ist: nicht einen Schuldigen für die oft schlimme Not zu suchen, sondern einen Weg, um die Situation für die Betroffenen zu entspannen. Das entlastet mich enorm.



39. Gebührenauszug Der KESB

Kantonaler Tarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Abs. 23 ff

Gebühren im Erwachsenenschutzbereich:		
a) Errichtung oder Aufhebung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 388 bis 399 ZGB)		250
b) Mitwirkung der Behörde beim Inventar (Art. 405 Abs. 3 ZGB), nach Aufwand	bis	5000
c) Abnahme Inventar (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB)	bis	500
d) Übernahme oder Übertragung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 442 ZGB)	bis	200
e) Beistandswechsel, sofern dieser nicht aus betrieblichen Gründen erforderlich war		100
f) Anhörungen/Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 447 ZGB) pro Stunde		80
g) Beschlussfassung über die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung und Entlassung aus derselben (Art. 428 ZGB)	idR	0
h) Entscheide betreffend zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 ZGB)	bis	3000
i) Entscheide betreffend Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Heimbewohnern (Art. 385 f. ZGB)	idR	0
j) Entscheide betreffend Vertretungsrecht der Ehepartner oder der eingetragenen Partner bzw. Ausfertigen einer Urkunde hierüber (Art. 376 ZGB)	bis	250
k) Prüfung Vorsorgeauftrag und Auftragseinweisung	bis	1000
l) Einschreiten bei Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag (Art. 363 ff., 373 ZGB)		1000

Im Kindes- und Jugendschutzbereich werden in der Regel (idR) folgenden Gebühren erhoben:		
a) Abklärungsberichte in Scheidungs- und Trennungsverfahren für den Zivilrichter (Art. 133 f. ZGB), nach Aufwand	Bis	5000
b) Anordnungen über den persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB), nach Aufwand	Bis	5000
c) Genehmigung eines Unterhaltsvertrages (Art. 287 ZGB) und/oder Genehmigung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB)		300
d) Genehmigung der Abänderung der Vereinbarung / des Urteils betreffend elterliche Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 298a ZGB)		200
e) Neubeurteilung bzw. Neuregelung der elterlichen Sorge bei Strittigkeit der Eltern (Art. 298a ZGB), nach Aufwand	Bis	5000
f) Abnahme Inventar über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB) ab einem Vermögen von Fr. 100'000, ½ % des Vermögens	Bis	5000
g) Entscheide betreffend zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 ZGB) ab einem Vermögen von Fr. 50'000	Bis	1000
h) Aufsicht über die Familien- und Tagespflege (Art. 10 und 12, 25 PAVO)	idR	0
i) Entzug einer Pflegeplatzbewilligung		300
J) Entschädigung für die Führung eines Mandates im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich ohne Vermögensverwaltung (pro Berichtsperiode)	Bis	3000
k) Entschädigung für die Führung eines Mandates im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich mit Vermögensverwaltung	Bis	10 000

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmten Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmten Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleitern (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmten Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch